

Mitteilung des Senats

vom 31. März 1909.

Jahresbericht der Gewerbeinspektion für Bremen für das Jahr 1908.

Der Senat teilt der Bürgerschaft den Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1908 hierneben mit.

Bericht.

Anlage.

I. Allgemeines.

Die Beziehungen zu Arbeitgebern und Arbeitnehmern im Berichtsjahre sind als gute zu bezeichnen. Zwar deckte sich das tatsächlich Erreichte nicht immer mit dem praktisch Erreichbaren und dem als wünschenswert zu Bezeichnenden, indes mußte in vielen Fällen der allgemein ungünstigen Lage in Gewerbe und Industrie und den speziellen gedrückten Verhältnissen mancher kleiner und junger Unternehmungen Rechnung getragen werden, soweit dies im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und ohne Beeinträchtigung anderer berechtigter Interessen durchführbar war.

Die oft gehörte und immer wiederkehrende Bemerkung der Unternehmer, daß die Arbeiter nur selten mit Verbesserungsvorschlägen nach dieser oder jener Richtung an sie heranträten und verhältnismäßig wenig Interesse für die sie angehenden Verhältnisse zeigten, hat der Gewerbeinspektion Anlaß gegeben, versuchsweise ein gegen früher verändertes Verfahren bei den Revisionen einzuschlagen. Während bislang gewöhnlich nur der Arbeitgeber oder sein Stellvertreter sich dem Beamten auf seinem Rundgang anschloß, hat sich auf Vorschlag der Gewerbeinspektion die Direktion eines großen industriellen Unternehmens bereit erklärt, neben einem Vertreter des Werks gleichzeitig einen Arbeiter zu der Revision abzuordnen, der die Wünsche der Arbeiterschaft vorzubringen und zu vertreten hat. Naturgemäß mußte die Wahl auf einen Mann fallen, der das Vertrauen seiner Mitarbeiter, hinreichende Sachkenntnis und ein objektives Urteil besitzt und wurden daher als am meisten geeignet die Mitglieder des Arbeiterausschusses für die zu revidierende Abteilung herangezogen.

Wenngleich die Sache noch einen Versuch darstellt, dessen endgültiges Ergebnis abgewartet werden muß, so betrachtet die Gewerbeinspektion die Bereitwilligkeit und die Begründung, mit welcher seitens der Werksleitung die Zustimmung zur Heranziehung der Arbeiter gegeben wurde, sowie das von diesen an den Tag gelegte Interesse als eine Gewähr dafür, daß aus dem Versuch eine dauernde Einrichtung wird, die geeignet ist, manche Wünsche zu erfüllen, bevor sie sich überhaupt zu Beschwerden verdichten und Erregung hervorrufen. Es bleibt nur zu hoffen, daß sich weitere Kreise der Industrie zu dem angeführten Verfahren entschließen könnten und daß dadurch die Gewerbeinspektion die Mitwirkung der Arbeiter bei Erfüllung der den Aufsichtsbeamten gestellten Aufgaben in noch größerem Umfange zu teil wird und außerdem dazu beiträgt, die Ruhe und den Arbeitsfrieden in den Betrieben zu fördern.

In Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen wurden 2278 Revisionen ausgeführt, wie aus Tabelle I ersichtlich, außerdem erstreckte sich die Revisionstätigkeit nach den auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung vom Bundesrat erlassenen besonderen Bestimmungen auf die in der nachfolgenden Zusammenstellung wiedergegebenen Betriebe, insbesondere demnach auf Bäckereien und Konditoreien.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	
IV	Steinhauereien	14	106	11	103	11
XII	Bürsten und Pinsel- machereien	6	6	6	6	6
	Übertrag . . .	20	112	17	109	17

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Vorhandene		Revidierte		Revisionen
		Anlagen	Arbeiter	Anlagen	Arbeiter	
	Übertrag . . .	20	112	17	109	17
XIII	Bäckereien und Konditoreien	380	578	371	568	482
XV	Berfstätten der Maler und Anstreicher . .	376	1382	—	—	—
XVI	Buchdruckereien	1	2	1	2	1
XXI	Gast- und Schankwirtschaften	394	1113	—	—	—
	Zusammen . . .	1171	3187	389	679	500

In Anlagen außerhalb des Revisionsbereichs der Gewerbeinspektion wurden in besonderer Veranlassung 273 Ermittlungen und Prüfungen vorgenommen. Von den ordentlichen Polizeibehörden sind entsprechend der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 (Reichsgesetzblatt Seite 33) 394 Gast- und Schankwirtschaften revidiert und darin 569 Revisionen ausgeführt worden.

Die 376 Betriebe des Maler-, Anstreicher- und Tünchergewerbes sind von den Polizeibehörden nach den Bestimmungen der Bekanntmachung vom 27. Juni 1905 revidiert.

Die im Berichtsjahr über 16 gewerbliche Anlagen geführten nachbarlichen Beschwerden richteten sich gegen Belästigungen durch Maschinengeräusch in 9 Fällen, durch Funkenauswurf, Rauch und Ruß in 2, üble Gerüche und schädliche Dünste in 3 Fällen und durch Staub und lärmende Arbeit in je einen Fall. Durch die Bereitwilligkeit der Betriebsbesitzer wurde die Abstellung vorgefundener Mängel fast immer in kurzer Zeit ermöglicht und wurden weitergehende Maßnahmen zur Durchführung der getroffenen Anordnungen daher nur in wenigen Fällen erforderlich.

Besondere Erhebungen wurden im Berichtsjahre auf Veranlassung des Reichsamts gepflogen über Anzahl und Leistung der im Staatsgebiet befindlichen Dampfmaschinen und über die Verarbeitung von sogenannten umschnittenen Korken.

II. Jugendliche Arbeiter, Arbeiterinnen und Arbeiter im allgemeinen.

A. Jugendliche Arbeiter.

Kinderschutz.

Statistisches.

Eine Abnahme ist hinsichtlich der Zahl der im Berichtsjahre ausgestellten Arbeitskarten für schulpflichtige, eine geringe Zunahme schulentlassener Kinder zu vermerken. Es wurden 1908 (1907) 712 (722) Arbeitskarten ausgestellt, davon 11 (6) Duplikate für abhanden gekommene. Für 10 (10) mußte die Genehmigung der Gewerbekommission des Senats eingeholt werden. Von den 712 (722) Karteninhabern waren 619 männlichen und 93 weiblichen Geschlechts. Als Tätigkeit der Kinder wurde angegeben:

a) Austragen von	männl.	weibl.
Kolonial- und Drogenwaren	89	—
Erwaren und Getränken	68	13
Tabak und Zigarren	44	2
Bücher und Zeitungen	73	4
Übertrag . . .	274	19

	männl.	weibl.
Übertrag...	274	19
Bekleidungsgegenständen	150	62
Haushaltungsgegenständen	21	2
Waren in Agenturgeschäften	28	—
Blumen und Kränzen	8	—
Diversen Waren	65	10
b) Bureauarbeiten	3	—
c) Regelaufsetzen	68	—
d) Schulen ausfegen	1	—
e) Verschiedene Arbeiten	1	—
	619	93

Auffallend und bedauerlich ist die erhebliche Zunahme der beim Regelaufsetzen beschäftigten Kinder — 68 gegen 49 im Vorjahre —, denn diese Tätigkeit muß aus den schon früher an dieser Stelle angeführten Gründen als eine für Kinder unpassende bezeichnet werden und es ist kaum anzunehmen, daß diese Kinder abends 8 Uhr ihre Arbeit beenden, zumal die Regelsbahnen der öffentlichen Lokale erfahrungsgemäß meist bis 10 und 11 Uhr in Benutzung sind und Zweifel wohl berechtigt sein dürften, ob nach 8 Uhr abends immer ältere Personen mit dem Regelaufsetzen betraut werden. Eine noch schärfere Kontrolle als bisher dürfte geboten sein, um den im Gesetze beabsichtigten Schutz für diese Kinder wirksam zu gestalten. Auch die Beschäftigung von Kindern mit dem Ausfegen von Schulklassen erscheint vom sanitären Standpunkt aus bedauerlich und sollte für eine solche Tätigkeit die Ausstellung der Arbeitskarte verweigert werden. In den der Aufsicht unterstehenden Anlagen wurden gelegentlich der Revisionen nur in Gruppe XVI 11 meist mit Verkaufsläden verbundene Betriebe ermittelt, für welche insgesamt 18 Kinder (13 männlichen und 5 weiblichen Geschlechts) mit Austragen von Druckfachen tätig waren. Arbeitskarten lagen vor und sind Zuwiderhandlungen gegen das Kinderschutzgesetz hierbei nicht festgestellt worden. Wegen Vergehens gegen das Gesetz vom 30. März 1903 (Kinderschutzgesetz) sind durch die Polizeibehörden im Jahre 1908 insgesamt 25 Bestrafungen in Höhe von 1 bis 3 M erfolgt.

Die Zahl der Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen, welche junge Leute von 14 bis 16 Jahren beschäftigen, beträgt nach den Feststellungen im Berichtsjahre 346, so daß gegen das Vorjahr eine geringe Zunahme zu verzeichnen ist. In diesen Betrieben wurden 1018 männliche und 311 weibliche Jugendliche angetroffen und hat die Gesamtzahl der Beschäftigten daher gegen das Vorjahr, wenn auch unerheblich, zugenommen. Mehrbeschäftigung an männlichen Jugendlichen ist in den Gruppen VI 1, IX 1, XII 1 und XIII 5 zu verzeichnen, während die Gruppen X, XIII 1 und 3 XIV 1, XV und XVI 1 und 2 Abnahmen aufweisen. Weibliche Jugendliche haben an Zahl in den Gruppen VIII, X und XIV 2 zugenommen, dahingegen in den Gruppen XII 1, XIII 1 und 3 und XVI 1 und 2 abgenommen.

Über den Wert oder Unwert der Arbeitsbücher sind die Anschauungen ^{Arbeitsbücher.} in den Kreisen der Arbeitgeber geteilt und bei den Arbeitnehmern läßt die häufig festgestellte Zurücklassung der Arbeitsbücher ebenfalls auf keine besondere Beliebtheit dieser Einrichtung schließen, welche im letzten Grunde nur als ein polizeilicher Zwang empfunden wird. Bei den Arbeitgebern begegnet man der Auffassung, daß das Arbeitsbuch nur Wert habe insofern, als es im Zweifelsfalle darüber Aufschluß gebe, ob der Inhaber bereits aus der Schule entlassen sei; eine zuverlässige Kontrolle über die frühere Tätigkeit ermögliche das Arbeitsbuch nicht, da der Ausstellung eines neuen Arbeitsbuches anstelle eines angeblich verloren gegangenen weder besondere Schwierigkeiten noch nennenswerte Kosten entgegenständen, was der oft vorkommende Verzicht auf die beim Arbeitgeber hinterlegten Arbeitsbücher bestätige. Da ferner der § 113 der Gewerbeordnung dem Arbeiter schon ein Zeugnis sichere in dem Sinne, wie es die formelle Bescheinigung der Zeitdauer und der Art des Arbeitsverhältnisses

im Arbeitsbuche ist, so bilde dieses nur mehr einen Nachweis dafür, daß der Inhaber schulentlassen sei und daß dessen Vater oder gesetzlicher Vertreter von seiner Absicht, in ein Arbeitsverhältnis zu treten, Kenntnis habe, ein Nachweis, der angesichts der durch die Ausstellung der Arbeitsbücher den Behörden und durch die weitere Führung den Arbeitgebern erwachsenen Arbeitslast in keinem Verhältnis zu der offenbaren Bewertung dieser Einrichtung sowohl seitens der Arbeitgeber als der Arbeitnehmer stände, zumal dieser Nachweis sich auf andre Weise mit geringer Anwendung von Arbeit führen lasse. Hieran wurde der Wunsch angeschlossen, es möchte ein Weg gefunden werden, den mit den Arbeitsbüchern verfolgten Zweck durch entsprechende Verbindung oder Ausgestaltung der andern verwandten sozialen Einrichtungen, wie z. B. der Quittungskarten für die Alters- und Invalidenversicherung, zu erreichen, um die durch die Vielgestaltigkeit der sozialen Gesetzgebung in erheblichem Maße gesteigerte Arbeit zu vereinfachen und die in Anspruch genommenen Behörden und Arbeitgeber zu gleicher Zeit wirksam zu entlasten.

Verkürzung
der Pausen für
jugendliche
Arbeiter.

Je mehr sich das Bestreben der erwachsenen Arbeiter nach Verkürzung der Pausen geltend macht, um einen früheren Arbeitschluß zu erreichen, um so größer wird die Abweichung in der Arbeitszeit der Erwachsenen und der durch die gesetzlichen Bestimmungen festgelegten Arbeitszeit und Pausen für die jugendlichen Arbeiter, womit die Gefahr wächst, daß diese Bestimmungen nicht eingehalten werden. So ist es denn erklärlich, wenn Anträge auf Gewährung von Ausnahmen auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 auch wieder im Berichtsjahre gestellt wurden und für 6 Betriebe Ausnahmegewilligungen hinsichtlich der Dauer der Pausen für die jugendlichen Arbeiter erteilt worden sind. Drei von diesen Ausnahmen betrafen nur den Wegfall der $\frac{1}{2}$ stündigen Nachmittagspause in 2 Betrieben der Gruppe XII und 1 Betrieb der Gruppe XIV bei einer 10- oder 9 stündigen Arbeitszeit. 2 weitere Bewilligungen erstreckten sich auf die Verkürzung der Mittagspause auf $\frac{1}{2}$ Stunde und der Vormittagspause auf $\frac{1}{4}$ Stunde bei $9\frac{1}{2}$ stündiger Arbeitszeit in 1 Betrieb der Gruppe XVI und auf die Verkürzung der Mittagspause auf $\frac{3}{4}$ Stunden und der Vormittagspause auf $\frac{1}{4}$ Stunde in einem andern Betriebe derselben Gruppe, die letztere jedoch nur für die Sonnabende und die Tage vor Fest- und Feiertagen. Schließlich ist noch einem Betrieb der Gruppe XIII mit 9 stündiger Arbeitszeit die Erlaubnis zur Verkürzung der Mittagspause auf $\frac{1}{2}$ Stunde und zum Wegfall der Nachmittagspause erteilt. In Ansehung der in diesem Betriebe häufiger vorkommenden Überstunden ist für Tage mit Überstunden mit mehr wie 1 Stunde Dauer eine mindestens 1 stündige Mittags- und $\frac{1}{2}$ stündige Nachmittagspause neben der ohnehin einzuhaltenden Vormittagspause vorgeschrieben worden. Bemerkt sei, daß sich für die letztgenannten 3 Betriebe die Ausnahmegewilligungen auch auf die darin beschäftigten erwachsenen Arbeiterinnen erstrecken, für die Ausnahmegewilligungen auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 Abs. 2 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 erteilt worden sind. Von den noch verbleibenden 4 Anlagen, einer Druckerei, einer Kaffeeverarbeitungsanlage, einer Zigarrenfabrik und einer Wäscherei betrafen sie die Verkürzung der Mittagspause auf $\frac{1}{2}$ Stunde und zwar für die letztere Anlage nur an den Sonnabenden und den Tagen vor den Festen, für die übrigen dagegen an allen Arbeitstagen. Die Anträge waren ebenso wie im Vorjahre mit großer Entfernung der Wohnungen von den Arbeitsstätten begründet und konnten auf Grund der erfolgten Nachprüfungen befürwortet werden. An die Bewilligungen wurden Bedingungen geknüpft hinsichtlich des Beginns und des Endes der Arbeitszeit, der Dauer der Pausen, eventl. Überstunden, und ferner, soweit erforderlich, besondere Vorschriften oder Vorbehalte gemacht über Schaffung von Aufenthaltsräumen und Speisewärmeinrichtungen. Sämtliche Bewilligungen sind widerruflich erteilt und müssen in den Betriebsräumen auf der gemäß § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung anzuhängenden Tafel vermerkt sein.

Lehrlings-
wesen.

Die Zahl der Lehrlinge entsprach im allgemeinen der Zahl der Gehilfen und Gesellen; für die Buchdruckereien ist dieses Verhältnis durch Tarif geregelt; vereinzelt wurde jedoch in Tischlereien und Schlossereien ein ungünstiges Verhältnis angetroffen,

wie z. B. 6 Lehrlinge und 2 Gesellen, 4 Lehrlinge und kein Geselle; es wurde dies mit der schlechten Geschäftslage begründet. Bezeichnend war die in diesen Anlagen noch herrschende lange Arbeitszeit — 10 und 10½ Stunden gegenüber der üblichen 9stündigen —. In den unter Aufsicht stehenden 12 Drechslerereien war nur 1 Lehrling beschäftigt; es hängt dies mit der derzeitigen Geschmacksrichtung in der Möbelbranche zusammen, bei der Drechslerarbeiten nur ausnahmsweise vorkommen. Nur in 5 Anlagen wurden Gehilfen beschäftigt und mehrmals erklärten die Inhaber, daß sie die Haltung von Lehrlingen nicht verantworten könnten und lieber darauf verzichteten, da deren späteres Fortkommen als Drechsler unter den obwaltenden Verhältnissen mehr wie fraglich sei, zudem es ihnen auch an genügender Arbeit mangle.

In den Kistenfabriken hat sich das meist einjährige Lehrverhältnis in der Weise ausgebildet, daß die Anfängerin einer älteren Bekleberin zur Ausbildung zugeteilt und an deren Akkordarbeit mit beschäftigt wird.

Der festgesetzte Wochenlohn der Anfängerin wird der ausbildenden Bekleberin an ihrem Akkordverdienst abgezogen. Der letzteren bringt ein tüchtiges, gut angelerntes und fleißiges Lehrmädchen einen ansehnlichen Mehrverdienst ein. Wegen zu leicht vorkommender Unbilligkeit mußte verschiedentlich unter Bezug auf § 115 ff. der Gewerbeordnung, gegenüber der im Gebrauch gewesenen Entlohnung der Lehrmädchen durch die ausbildende Bekleberin, die direkte Entlohnung der Lehrmädchen durch den Unternehmer verlangt werden.

„Sehr mangelhaft und schädigend für das gesamte Gewerbe“, so berichtet die Assistentin, „sind die Lehrlingsverhältnisse in der Damenschneiderei. Nach dem Reichsgesetz vom 30. Mai 1908 ist nur derjenige befugt, Lehrlinge anzuführen, der das 24. Lebensjahr vollendet und die Meisterprüfung bestanden hat. Es wäre sehr zu wünschen, daß diese Bestimmung nicht nur hinsichtlich der männlichen Lehrlinge Anwendung fände. Der unfähigsten Schneiderin, wenn sie auch bei weitem das 24. Lebensjahr noch nicht erreicht hat, bleibt es unbenommen, eine beliebige Zahl Lehrlinge anzunehmen. Aus diesen Werkstätten geht das Material hervor, welches in großen Konfektionswerkstätten dauernd die minderwertigsten Arbeiten für geringen Lohn verrichten muß. Oft wird der auf diese Weise erlernte (?) Beruf wieder aufgegeben und mit dem einer Verkäuferin in einem Warenhaus vertauscht. Es gibt zu denken, daß die künstlerisch und technisch hochstehende Konfektion zumeist aus dem Ausland bezogen werden muß, eine Tatsache, die sich wohl weniger auf die mangelnde Begabung der deutschen Frauen, als auf die ungenügende Ausbildung zurückführen läßt. In besseren Damenschneidereien wird sehr über Mangel an brauchbaren weiblichen Hilfskräften geklagt.“

In einem Lehrvertrage fand sich die Bestimmung, daß Nebenbeschäftigung (als Kellner) in der freien Zeit nicht zulässig ist. Die Aufnahme derartiger Vorbehalte ist sowohl vom gesundheitlichen als auch vom sittlichen Standpunkt deshalb zu begrüßen, weil die während der ganzen Woche von früh bis spät in den Werkstätten und Arbeitsälen festgehaltenen Lehrlinge und jugendlichen Arbeiter gerade in der Lehrzeit, die sich unvermittelt an die ungebundenen Kinderjahre anschließt, der freien Zeit und der Möglichkeit gesunder körperlicher Betätigung so dringend bedürfen, daß jede diesen widersprechende Beschäftigung außerhalb der Werkstatt unstatthaft sein sollte. Die Aufnahme des Verbotes, als Kellner zu wirken, läßt darauf schließen, daß gerade diese Tätigkeit besonders bevorzugt ist und gegen diese Art der Nebenbeschäftigung muß ganz besonders Stellung genommen werden deshalb, weil dieselbe meistens in rauchigen, schlecht ventilierten Lokalen stattfindet, bis spät in die Nacht hinein dauert, und die Gefahr einer überreichlichen Einnahme alkoholischer Getränke nahe liegt.

Wohl ist es üblich, den Lehrlingen von ihrer Lehrzeit an ein „Kostgeld“ zu gewähren, das in den meisten handwerksmäßigen Betrieben 3 bis 6 M pro Woche, je nach Dauer der Lehrzeit, beträgt. In Rücksicht auf die teuren Lebensverhältnisse aber ist es natürlich unmöglich, für diesen Betrag einen jungen Mann vollständig zu erhalten. Diese Erkenntnis bricht sich anscheinend auch in Meisterkreisen Bahn, und es wurde die Unzulänglichkeit der Bezahlung von einsichtigen Lehrherren anerkannt, eine Tatsache, die Besserung dieser Verhältnisse erhoffen läßt.

Beobachtungen über besonders ungünstige Einflüsse der gewerblichen Arbeit auf jugendliche Arbeiter sind nur in beschränktem Umfang gemacht worden. In 4 Fällen haben Lehrlinge, weil sie den Anforderungen des Berufs nicht gewachsen, oder mit einem erheblichen organischen Fehler behaftet waren, ihre Tätigkeit wechseln müssen. Ungünstiger war hingegen der Eindruck, den das allgemeine Aussehen vieler Arbeiter, besonders jugendlicher, in der Textilindustrie erweckte. Mangel an gesunder körperlicher Bewegung sowie an frischer Luft und vielleicht auch an genügender Ernährung sind offenbar für diese Erscheinung mit verantwortlich zu machen, die in keinem anderen Industriezweig so augenfällig war als in der Textilindustrie.

B. Arbeiterinnen.

Statistisches.

Die Beschäftigung von Arbeiterinnen wurde in 464 Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen ermittelt, so daß sich gegen das Vorjahr eine Abnahme von 25 Betrieben mit weiblichen Arbeitskräften ergibt. Die Gesamtzahl der Arbeiterinnen in diesen Anlagen ist von 4608 auf 4760 gestiegen, doch entfällt die Zunahme nur auf Arbeiterinnen über 21 Jahre bei einer nicht unbedeutenden Abnahme an Arbeiterinnen zwischen 16 bis 21 Jahren. Weniger beschäftigt wurden insgesamt 160 Arbeiterinnen zwischen 16 bis 21 Jahren, dahingegen 312 über 21 Jahre mehr, ohne daß anscheinend besondere Gründe für das Alter bestimmend waren. Auch innerhalb der Gruppen haben sich in den Abteilungen einige nicht unwesentliche Veränderungen ergeben, wie aus einem Vergleich mit den Angaben der Tabelle II des vorjährigen Berichts zu ersehen ist, und fanden Mehrbeschäftigungen von Arbeiterinnen zwischen 16 bis 21 Jahren insbesondere in den Gruppen IX 1 und 2, X, XI 1 und XIV 1, Minderbeschäftigungen dahingegen in den Gruppen VI 1, VIII, XII 1, XIII 1, und 3 und XIV 2 statt und an Arbeiterinnen über 21 Jahre Zunahmen in den Gruppen VIII, IX 1 und 2, X, XIII 1, XIV 1 und 2 und XVI 1 und 2, bemerkenswerte Abnahmen nur in den Gruppen VII 1, XI 1 und XII 1. Als Grund für die nicht unerhebliche Minderbeschäftigung in Gruppe XII 1 ist von den Arbeitgebern allgemein die schlechte Geschäftslage angeführt worden, für die Zunahme in Gruppe XVI ist anscheinend nur eine zeitweilige Arbeitshäufung bestimmend gewesen. In Gruppe XIV 2 steht die Zunahme an Arbeiterinnen in Zusammenhang mit der größeren Betriebszahl, da die Geschäftslage in diesen Anlagen, den Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, nicht wesentlich verändert ist.

Zu widerhandlungen gegen die gesetzlichen Bestimmungen wurden wiederum in größerer Zahl festgestellt, insbesondere in Werkstätten der Kleider- und Wäschekonfektion, in dem Fehlen von Anzeigen und Aushängen und in der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Arbeitszeiten und Pausen. Bei den geringeren Verfehlungen, dem Fehlen von Anzeigen und Aushängen, wurde auf sofortige Befolgung der gegebenen Vorschriften gedrungen, auch bei den übrigen Übertretungen von einer Strafverfolgung Abstand genommen, sofern dieselben auf Unkenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zurückzuführen waren und eine Wiederholung nicht zu erwarten stand. Dahingegen wurde gegen 5 Inhaber von Kleider- und Wäschekonfektionen Antrag auf Bestrafung gestellt wegen wiederholter unerlaubter Beschäftigung von Arbeiterinnen an Sonnabenden oder in der Nacht und erfolgte in 4 Fällen eine Verurteilung. Außerdem wurde das Strafverfahren beendet gegen den Inhaber eines Putzgeschäftes, welcher im Vorjahre wegen Beschäftigung jugendlicher und erwachsener Arbeiterinnen nach 8½ Uhr abends zur Anzeige gebracht worden war und lautete das Urteil der Strafkammer I auf 100 M Geldstrafe eventl. für 90 M 9 Tage Gefängnis und für 10 M 2 Tage Haft. Weiterhin wurden noch in Strafe genommen die Inhaberin eines Putzgeschäftes wegen Vergehens gegen die §§ 105 d, 146 a der Gewerbeordnung und die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895 und eine Damenschneiderin wegen Beschäftigung von Näherinnen am Himmelfahrtstage, Vergehen gegen die §§ 105 b, 105 d, 146 a der Gewerbeordnung und die Bekanntmachung vom 5. Februar 1895, und lautete

der Strafbefehl des Amtsgerichts in beiden Fällen auf 10 *M* eventl. 2 Tage Haft. Wegen Vergehens und Übertretung nach §§ 154³, 137, 138, 146, 149 der Gewerbeordnung in Verbindung mit der Verordnung des Reichskanzlers vom 13. Juni 1900 wurde der Betriebsleiter einer Anlage der Gruppe XIII durch Schöffengerichtsurteil in eine Geldstrafe von 35 *M* eventl. 7 Tage Haft verurteilt.

Wie wohl vorausgesehen werden konnte, hat sich das Bedürfnis zur Überarbeit für erwachsene Arbeiterinnen nur in geringem Umfange erforderlich gemacht und ist die Zahl der Eingaben daher auch gering im Verhältnis zu früheren Jahren. Aus den Angaben in Tabelle V ist ersichtlich, daß Bewilligungen für Überarbeit an Wochentagen außer Sonnabends gemäß § 138 a Abs. 1—4 der Gewerbeordnung und Ziffer 7 und 8 Abs. 1—3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichsgesetzblatt Seite 566, für 6 Betriebe nachgesucht und erteilt wurde für insgesamt 448 Arbeiterinnen und 58 Betriebstage. Bewilligt wurden rund 1835 Überstunden gegen 5703 im vorhergehenden Jahre, die Abnahme ist daher sehr erheblich, insbesondere noch in Berücksichtigung der Tatsache, daß die bewilligte Zeit nicht immer voll ausgenutzt wurde. Die Bewilligungen wurden erteilt: 1 Tauwerkfabrik, 2 Fischräuchereien, 1 Wäscherei, 1 Konfektionswerkstätte und 1 Buchdruckerei nach hinreichender Begründung mit außergewöhnlicher nicht vorherzusehender Arbeitshäufung. Überstundenarbeit an Sonnabenden gemäß § 138 a Abs. 5 der Gewerbeordnung und Ziffer 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, Reichsgesetzblatt Seite 566, wurde nach den weiteren Angaben in Tabelle V 5 Betrieben, nämlich 1 Porzellanschilderfabrik, 3 Fischräuchereien und der Zweigniederlassung einer Brauerei, gestattet für insgesamt 31 Sonnabende. Die beantragte Sonnabend-Überstundenarbeit wurde begründet von den Fischräuchereien zur Verhütung des Verderbens von Rohmaterialien — Zurichten und Räuchern von Seefischen, Verpackung frischer geräucherter Fische, Bearbeitung frischer Sprotten und Heringe —, von der Zweigniederlassung der Brauerei mit der dringlichen Reinigung des Flaschenbierapparates und von der Schilderfabrik mit der notwendigen Reinigung und Instandhaltung der Betriebsanlagen. Durch die Gewährung dieser Überstundenarbeit wurde die Verrichtung von Sonntagsarbeiten in den Betrieben überflüssig.

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen gemäß den Bestimmungen des § 139 Abs. 1 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 Abs. 1 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 wurden im Berichtsjahre nicht gestellt.

In den Arbeitszeiten sind wohl einzelne geringe Änderungen festgestellt worden, doch ist das Ergebnis dieser Ermittlungen gegen das Vorjahr nur unwesentlich abweichend. Vorherrschend ist eine tägliche Arbeitsdauer von 9 bis 10 Stunden und kommt eine längere Beschäftigung bis zu 10½ Stunden nur noch in wenigen Betrieben mit auch unbedeutender Arbeiterzahl vor. Auch bezüglich der Pausen ist über nennenswerte besondere Beobachtungen, abgesehen von den auf besonderen Antrag stattgefundenen Bewilligungen (englische Arbeitszeit), nichts zu berichten, da in den meisten Anlagen dieser Gruppen für die Arbeiterinnen nach wie vor 1½stündige Mittagspause und ¼- oder ½stündige Vor- und Nachmittagspausen vorgesehen und 1- oder 2stündige Mittagspausen nur vereinzelt im Gebrauch sind, auch ein Fortfall der Nachmittagspause wenig bemerkt wurde.

Bis auf jene Betriebe, für welche auf Grund des § 139 Abs. 2 der Gewerbeordnung und Ziffer 9 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 die Mittagspause verkürzt ist, haben, mit nur sehr geringen Ausnahmen, die Arbeiterinnen in den der Aufsicht unterstehenden Betrieben der Gruppe XII und XVI eine 1½stündige, in Gruppe XVI überwiegt sogar die 2stündige Mittagspause. Einige Betriebe der Gruppe XII haben die Regelung der Mittagspause in das Belieben der in Akkord beschäftigten Arbeiterinnen gestellt, indem sie diesen es überlassen, sich sowohl mit dem Beginn der Arbeitszeit am Vormittag als mit der Nachmittagspause nach ihren häuslichen Bedürfnissen zu richten. Es kommen sonach die Bestimmungen des § 137 Abs. 4 der Gewerbeordnung und Ziffer 5 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900 für die in Gruppe XII und XVI beschäftigten Arbeiterinnen kaum mehr in Betracht. Außer der 1½—2stündigen

Mittagspause hat die Mehrzahl der Arbeiterinnen beschäftigenden Betriebe noch $\frac{1}{4}$ - bis $\frac{1}{2}$ stündige Vormittagspause und ferner fast durchgehends auch eine $\frac{1}{4}$ stündige Nachmittagspause.

Die Arbeitsbedingungen der weiblichen Kräfte in den großen Betrieben der Textilindustrie sind ungleich ungünstiger zu nennen. Die Arbeit beginnt durchgängig am Montag morgen und endet — abgesehen von den Pausen — am Sonnabend abend. In noch größerem Umfange als die Strafe, für große Fabriken allerdings nicht entbehrliche Betriebsführung macht offenbar eine Reihe anderer, den modernen Großbetrieben eigenen Umstände auf die körperliche Entwicklung der Arbeiterinnen ihren Einfluß geltend. Ihr Aussehen bildete eine Mahnung, daß auch die Verkürzung der Arbeitszeit auf 10 Stunden nicht genügt, die gewerbliche Tätigkeit der Frauen und Mütter auf ein solches Maß herunterzudrücken, das ihnen die gewerbliche Mitarbeit gestattet, ohne sie jedoch ihren Pflichten gegen sich selbst und zum Nachteil ihrer Familie in so erheblichem Umfange zu entziehen. Über die Fuß- und Konfektionsgeschäfte berichtet die Assistentin das Folgende:

„Die reguläre Arbeitszeit beträgt 10 Stunden. Die für Überarbeit erlaubten 60 Tage jährlich, an welchen die Arbeiterinnen bis zu 13 Stunden täglich beschäftigt werden dürfen, werden von manchen Betrieben voll und ganz in Anspruch genommen.

Zu bedauern ist es, wenn diese gesetzlich erlaubte Überarbeit an 20 bis 25 aufeinander folgenden Tagen erfolgt. Die Revisionen, welche gegen zehn Uhr abends gemacht wurden, ergaben, daß die meisten Arbeiterinnen solchen Anstrengungen nicht gewachsen sind. Die überaus angespannten Gesichter, die geröteten Augenlider und die schlaffe übermüdete Haltung zeugten dafür. In besonders erhöhtem Maße trifft dieses bei Arbeiterinnen zu, welche ausschließlich an der Nähmaschine, nicht mit wechselnder Arbeit, beschäftigt werden.“

Wahrnehmungen über ungünstige Einflüsse der gewerblichen Arbeiten auf das sittliche Verhalten der Arbeiterinnen sind nicht gemacht worden, doch ist leider in einem Falle über gröbere Verstöße gegen die Sittlichkeit innerhalb der Fabrikräume zu berichten. Der Werkmeister eines Betriebes der Gruppe VII hatte als Vorgesetzter die ihm über die Arbeiterinnen gegebene Macht mißbraucht und sich mehrerer Vergehen gegen §§ 185, 74 des Strafgesetzbuches schuldig gemacht. In dem Strafverfahren wurde der Angeklagte zu einem Jahr drei Monaten Gefängnis verurteilt.

C. Arbeiter im allgemeinen.

In der Zahl der beschäftigten 19854 erwachsenen männlichen Arbeiter ist eine Abnahme um 1624 zu verzeichnen in den Gruppen IV 1, V, VI 1, VII 1, VIII, IX 2, X, XI 1, XIII 1 und 7 und XIV 1, wohingegen unwesentliche Zunahmen nur die Gruppen IV 2, IX 1, XII 1, XIII 5 und XV ergeben. Hauptsächlich ist dieser Rückgang auf die allgemeine schlechte Geschäftslage zurückzuführen, doch haben auch rationellere Gestaltung der Fabrikation durch Beschaffung von Spezialmaschinen im weitesten Sinne und zweckmäßigere Organisation des Betriebs die Minderbeschäftigung beeinflusst.

Ebenso wie die Gesamtarbeiterzahl im Jahre 1908 gesunken ist, so ist auch ein weiterer Fortschritt hinsichtlich der Verkürzung der normalen Arbeitszeit festzustellen. Teilweise durch Tarif bestimmt ist die 8stündige Schicht in den Steinhauereien; in zwei Betrieben der Edelmetallverarbeitung die $8\frac{1}{2}$ - und $8\frac{3}{4}$ stündige; die 9stündige im Baugewerbe mit Verkürzung bis auf 7 Stunden im Dezember und Januar, in den Tischlereien und den Druckereien; die $9\frac{1}{2}$ - und $9\frac{3}{4}$ stündige in Sägereien und Hobelwerken. Im Gegensatz zu diesem erfreulichen Fortschritt in der Verkürzung der normalen Arbeitszeit bei fast gleichem Verdienst ist leider auch eine infolge der ungünstigen Konjunktur auf der größten bremischen Werft erforderlich gewordene vorübergehende Herabsetzung der Arbeitszeit zu vermerken. Infolge der hier seit November eingeführten 8-Stundenschicht sind naturgemäß auch die Verdienste

verhältnisse erheblich ungünstiger geworden, um so drückender, als sich zurzeit noch nicht übersehen läßt, wann eine Besserung dieser Verhältnisse eintreten wird.

Daß Sonntagsarbeiten meist nur beim Vorliegen besonderer Verhältnisse ausgeführt werden, ist durch wiederholte Revisionen festgestellt worden und dürfte bei den Industriellen außer der im allgemeinen bemerkten Abneigung zu Sonntagsarbeiten auch wohl der mit denselben in den meisten Fällen verbundene Stundenaufschlag hierfür bestimmend sein. Trotz alledem werden Zuwiderhandlungen in der Nichtbeachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Sonntagsruhe in jedem Jahre ermittelt und wird hierin nach den bisherigen Beobachtungen eine Änderung nicht zu erwarten sein, wenngleich die Zahl dieser Übertretungen abgenommen hat. Nach den vorliegenden Angaben sind wegen unerlaubter Sonntagsarbeiten sieben Betriebsinhaber in Strafe genommen worden. — Eingehende Untersuchungen wurden in einer neu errichteten größeren Anlage der Gruppe XIII erforderlich, um die Notwendigkeit der Sonntagsarbeiten für einen Teil dieses Betriebes, einer Extraktionsanlage, in welcher Rohkaffee von Coffein befreit wird, zu prüfen. Unter Berücksichtigung der Einrichtung der Anlage und der Arbeitsweise sowie nach gutachtlicher Äußerung des Direktors des Staatslaboratoriums konnte diese Arbeit als Sonntagsarbeit nach § 105 c Ziffer 4 der Gewerbeordnung nicht verboten werden.

Ausnahmegewilligungen auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung wurden an 7 Betriebe erteilt und zwar 1 Stuhlrohrfabrik, 1 Fischräucherei, 1 Kaffeeverarbeitungsanlage, 1 Zigarrenfabrik, 1 Kornmühle, 1 Dampfwäscherei und 1 Putzgeschäft, 2 weiteren Anlagen wurde die nachgesuchte Erlaubnis im Hinblick auf die entgegenstehenden gesetzlichen Bestimmungen versagt. Da die Zahl der Sonn- und Festtage, für welche Sonntagsarbeit zugelassen war, wie auch die der bewilligten Arbeitsstunden wiederum zurückgegangen und dieselben im Vergleich zu früheren Jahren unerheblich sind, so kann den Bewilligungen eine besondere Bedeutung nicht zugeschrieben werden. Erforderlich waren die Sonntagsarbeiten den angezogenen Begründungen nach zur Verhütung eines verhältnismäßig hohen Schadens, bedingt wurden dieselben durch Maschinenschaden; durch Erkrankung von Arbeiterinnen; zur Verarbeitung leicht verderblicher Seefische; durch eilige Fertigstellung von Aufträgen für Reisen und für Überseetransport infolge der durch den unerwartet eingetretenen Temperaturwechsel befürchteten Einstellung der Schifffahrt und infolge der durch die Reichstagsverhandlungen betr. Zigarrensteuer von der Kundschaft sehr zurückgehaltenen, für das Weihnachtsfest in verstärktem Maße erteilten Aufträge.

67 Bestrafungen erfolgten wegen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 23. Januar 1902 für Gast- und Schankwirtschaften.

Die Arbeiterausschüsse in den Tischlereien haben verschiedentlich eine rührige Tätigkeit entfaltet; sie haben insbesondere die Verbesserung von Arbeitsverhältnissen angestrebt durch Formulierung von Wünschen und Beschwerden, die Aufrechterhaltung tariflicher Vereinbarungen überwacht und auch bei Festsetzung von Akkordpreisen mitgewirkt. In den Sägereien und Hobelwerken sind von den Arbeiterverbänden aus der Zahl der in den einzelnen Werken beschäftigten Arbeiter Verbandskommissionen gebildet, die zum Teil auch als Arbeiterausschüsse anerkannt sind und als solche insbesondere bei Schlichtung von Differenzen über Lohnfragen in Tätigkeit traten, auch mehrfach Verbesserungsvorschläge hinsichtlich sonstiger Arbeitsverhältnisse machten. Des weiteren ist die Schlichtung von Differenzen in diesen Anlagen, soweit sie sich aus dem schon vorher angeführten Vertrage ergeben, durch eine aus 12 Personen bestehende Schlichtungskommission vorgesehen, zu welcher jeder der Parteien 6 Personen entsendet und bei der der Vorsitzende des Gewerbegerichts als Unparteiischer die Verhandlungen leitet, sofern eine Einigung nicht erzielt wurde.

Die durch die amtliche Zählung ermittelten Streiks und Aussperrungen erfahren eine Herabminderung um 1, wenn die Feststellung nicht nach dem für die erhebenden Behörden maßgebenden Gesichtspunkte, sondern nach dem Wesen und der Zusammengehörigkeit der einzelnen Bewegungen erfolgt, wie dies auch in früheren Berichten (1907 Seite 14 und 1906 Seite 11) erwähnt worden ist.

Streiks und
Aussperrungen.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die schlechte Geschäftslage eine erhebliche Rolle hinsichtlich der Zahl der Bewegungen gespielt hat, die wahrscheinlich bei günstiger Konjunktur eine größere gewesen wäre. Aber neben der schlechten Geschäftslage ist offenbar auch der sich mehr und mehr bahnbrechenden Anerkennung der Gewerkschaften durch die Arbeitgeber, dem steigenden Einfluß der Arbeiterverbände und der umsichtigeren Führung der Unternehmer- und Arbeiterorganisationen ohne Zweifel ein bedeutendes Verdienst hinsichtlich der Arbeiterbewegungen zuzusprechen, obgleich es kaum möglich ist, diese Einflüsse zahlenmäßig zum Ausdruck zu bringen. Wenn schließlich die anlässlich der Maifeier verhängten 9 Aussperrungen in Abzug gebracht werden, weil sie mehr als Maßregelung, denn als eigentliche Bewegungen anzusehen sind, so ergibt sich als Endziffer der wirklichen Arbeitskämpfe 18.

Von den amtlich gezählten 28 (29) Streiks und Aussperrungen*), unter denen sich 4 Gruppenbewegungen mit 7, 7, 16 und 29 betroffenen Betrieben befinden, sind 17 (23) Streiks und 11 (6) Aussperrungen und zwar entfallen hiervon auf

Stadt Bremen	Bremerhaven	Landgebiet	Begegnung	
15	1	1	—	Streiks
10	1	—	—	Aussperrungen.

Etwa 25 % der betroffenen Betriebe stehen unter Aufsicht der Gewerbeinspektion.

Die Tabelle I läßt erkennen, wie sich die Bewegungen auf die verschiedenen Kalendervierteljahre verteilen, von denen das zweite mit etwa 50 % der Gesamtzahl an der Spitze steht.

Tabelle I.

Anzahl der Streiks Aussperrungen im			
I.	II.	III.	IV.
Bierteljahr			
2 (4)	7 (10)	5 (4)	3 (5)
2 (3)	9 (3)	— (—)	— (—)

Die Zahl der von Bewegungen betroffenen Betriebe, der vor Beginn in denselben beschäftigten und auch der direkt betroffenen Arbeiter ist im Vergleich zum Vorjahre erheblich geringer. Für die immerhin große Ziffer der vor den Streiks und Aussperrungen beschäftigten, aber nicht beteiligten Arbeiter im Vergleich zu den direkt beteiligten sind dieselben Ursachen anzuführen, welche bereits im Jahre 1907 genannt wurden: daß nämlich von drei großen Betrieben, in denen nur ein kleiner Teil der Arbeiter von den Bewegungen selbst erfaßt worden ist, einer einmal und zwei je zweimal voll gezählt werden mußten. (845 — 3993 — 3716, 1500 — 1135 Mann.) Tabelle II läßt die Verhältnisse erkennen.

Tabelle II.

Art der Berufe	Anzahl der vor der Bewegung beschäftigten Arbeiter	Direkt an der Bewegung beteiligte Personen	Anzahl der betroffenen Betriebe
Schiffswerften	8 554 (16 911)	1 166 (3 643)	3 (4)
Holzhandel und Holzverarbeitung ..	743 (1 200)	52 (863)	17 (25)
Baumunternehmung	157 (1 673)	146 (516)	3 (42)
Möbelfabrikation	517	103	12
Speichereibetriebe	2 635	66	30
Gummifabrikation	118	90	1
Stuhlrohfabrikation	78	39	1
Wagenbau	37	36	2
Fabrikation von Heizungsanlagen ..	165	162	7
Diverse	137	129	7
	13 141	1 989	83

*) Die in Klammern angegebenen Zahlen sind die des Vorjahres.

Aus Tabelle III ist ersichtlich, daß, abgesehen von den wegen Maifeier erfolgten Aussperrungen, die Differenzen wegen Lohnfragen am häufigsten gewesen sind.

Tabelle III.

Ursachen der Bewegungen	Zahl der Bewegungen
Lohnfragen	5 (5)
" in Verbindung mit Arbeitszeit	2
Maifeier	9 (1)
Sympathiebewegung	3 (1)
Lohnfragen und Beseitigung der Alfordarbeit	2
Verweigerung der Wiedereinstellung entlassener Arbeiter	3
Entlassung nicht genehmer Arbeiter	2
Forderung zur Einstellung weiterer Arbeiter zur Entlastung der vorhandenen	1
Diverse	1

Die aus andern Teilen des Reiches gemeldeten Kämpfe zur Erhaltung der in Zeiten flotteren Betriebes erreichten Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nach den zur Verfügung stehenden Unterlagen für Bremen nicht zu verzeichnen. Die Bewegungen haben, soweit sie zum Beispiel um Lohnfragen geführt wurden, entweder mit dem früheren Zustand geendigt oder aber sie haben, und zwar zum größeren Teil, eine Aufbesserung der Löhne gebracht, die allerdings naturgemäß in vielen Fällen zu dem ungünstigen Geschäftsgang in entsprechendem Verhältnis stehen mußte. Bei einer Trennung der Arbeitskämpfe nach den für Bremen wesentlichen Hauptberufsgruppen ergibt sich, daß Industrie und Gewerbe in 22 (17) Fällen, Handel in 3 (9) und das Baugewerbe in 3 (3) Fällen betroffen sind, wobei jedoch zu bemerken ist, daß sich unter den von einer Bewegung betroffenen Handelsgeschäften verschiedene befanden, die neben dem Verkauf auch eine Verarbeitung ihrer Handelsprodukte vornehmen, so daß in diesem Falle die fragliche Bewegung Handels- und Gewerbebetriebe berührt. Weil die reinen Handelsgeschäfte jedoch bei weitem in der Mehrheit waren, wurde der Gruppenstreik dem Handelsgewerbe zugezählt. Beim Vergleich des Ausganges der Arbeiterkämpfe im Jahre 1907 mit den letztjährigen (siehe Tabelle IV) zeigt sich, daß auch in diesem diejenigen Bewegungen bei weitem in der Mehrzahl sind, bei denen weder von einem eigentlichen Erfolg noch einem Mißerfolg gesprochen werden kann, welche also nicht zur Lösung einer bestimmten Frage führten.

Tabelle IV.

Voller Erfolg	Der Hauptsache nach von Erfolg	Geringer Erfolg	Ohne Erfolg	Weder Erfolg noch Mißerfolg
3 (2)	4 (4)	— (1)	6 (15)	15 (7)

Allein in 9 Fällen handelt es sich um Maßregelungen wegen Teilnahme der Arbeiter an der Maifeier.

Erfreulicherweise ist die Dauer der weitaus meisten Arbeitskämpfe nur verhältnismäßig kurz gewesen. Tabelle V zeigt, daß nur je eine Bewegung zwischen 40 und 50 Tage und eine über 50 Tage, die meisten aber nur 1—5 Tage gewährt haben, eine Erscheinung, für welche offenbar dieselben Gründe herangezogen werden müssen, die oben für die Entstehung der Streiks und Aussperrungen erwähnt worden sind.

Tabelle V.

Dauer in Tagen:						
1 bis 5	5 bis 10	10 bis 20	20 bis 30	30 bis 40	40 bis 50	über 50
14 (14)	4 (3)	8 (6)	— (1)	— (—)	1 (2)	1 (3)

Von den Bewegungen, die ein besonderes Interesse verdienen, ist in erster Linie die Aussperrung zu nennen, welche im Anschluß an die Differenzen auf den Howaldt-Werken in Kiel auf Veranlassung des Verbandes der Metallindustriellen, Abteilung Seeschiffswerften, von zwei bremischen Werften über einen Teil ihrer Arbeiterschaft verhängt worden ist. 927 und 218 Arbeiter wurden 12 Tage ausgesperrt, bis der Ausgleich auf der Kieler Werft erfolgt war, worauf auch hier die Arbeit wieder aufgenommen wurde.

Vollen Erfolg brachte ein Streik, in den die Arbeiter einiger hiesiger Schiffs- und Dampfkesselreinigungsfirmen eingetreten waren, sowohl hinsichtlich der geforderten Arbeitszeitverkürzung als auch bezüglich ihrer Lohnaufbesserung. Aus der nachstehenden Zusammenstellung sind die früheren und jetzigen Verhältnisse ersichtlich:

- 1) Arbeitszeit: $9\frac{1}{2}$ Stunden, bisher $10\frac{1}{2}$ Stunden; an Sonnabenden: $\frac{3}{4}$ Stunden, an Vorabenden vor den hohen Festtagen und Neujahr 2 Stunden früher Schluß, bisher $\frac{1}{2}$ Stunde.
- 2) Lohn:
 - a. für Arbeiter: Minim.-Stundenlohn 50 $\mathfrak{M}$, bisher 40 $\mathfrak{M}$, für Arbeiter unter 17 Jahren 35 $\mathfrak{M}$, bisher 33 $\mathfrak{M}$,
 - b. für Vorarbeiter 60 $\mathfrak{M}$, bisher 45 $\mathfrak{M}$.
- 3) Überstunden: 60 $\mathfrak{M}$, bisher 45 $\mathfrak{M}$, für Arbeiter unter 17 Jahren 45 $\mathfrak{M}$, bisher dasselbe; für Vorarbeiter 70 $\mathfrak{M}$, bisher 55 $\mathfrak{M}$.
- 4) Für besondere Leistungen:
 - a. Maurerarbeiten 65 $\mathfrak{M}$, bisher 50 $\mathfrak{M}$ pro Stunde, Überstunden 75 $\mathfrak{M}$, bisher 60 $\mathfrak{M}$ pro Stunde,
 - b. Reinigen der Kesselzüge 80 $\mathfrak{M}$, bisher nach Vereinbarung,
 - c. Sonstige Berrichtungen: 60 $\mathfrak{M}$, bisher 50 $\mathfrak{M}$ (Heizung der Donkys pp.), Überstunden 70 $\mathfrak{M}$, bisher dasselbe.
- 5) Für Arbeiten an Festtagen 80 $\mathfrak{M}$.
- 6) Für Arbeiten während der Ruhepausen: den doppelten Lohnsatz.
- 7) Für Arbeiten außerhalb der Stadtgrenze: 1 $\mathfrak{M}$ Zuschlag pro Tag, bisher 10 $\mathfrak{M}$ Aufschlag pro Stunde. Überstunden 10 $\mathfrak{M}$ pro Stunde (wie bisher).
- 8) Sonstiges (Regelung der Schutzbestimmungen, der Arbeitsvergebung, der Wajchgelegenheit etc.).

Wenn je einer Arbeiterkategorie eine Verbesserung ihrer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu wünschen war, dann sind es die Dampfkesselreiniger. Die in den Dampfkesseln an sich schon herrschende unangenehme Luft, noch weiter verschlechtert durch die Ausdünstung der darin arbeitenden oft zahlreichen Personen und den Qualm der fast ausschließlich verwendeten Öllampen; ferner die bei kurzen Betriebspausen im Innern herrschende hohe Temperatur sowie die bei schnell zu expedierenden Dampfern nicht selten vorkommenden sehr langen — bisweilen über Tag und Nacht ausgedehnten — Arbeitschichten; das andauernde Liegen der wegen der Hitze fast immer nur mangelhaft bekleideten Körper auf den Eisenplatten; das Fehlen ordentlicher Wajch- und Umkleidegelegenheit sowie bei abgelegenen Arbeitsstätten die Unmöglichkeit, warme Speisen etc. zu beschaffen, machen die Tätigkeit zu einer der ungesündesten menschlichen Arbeit. Verheerend müßte deren Wirkung auf die Gesundheit sein, wenn nicht, wie es tatsächlich in den weitaus meisten Fällen geschieht, ein häufiger Wechsel

in der Beschäftigung diese Arbeit unterbräche. Es ehrt die Arbeitgeber in Rücksicht auf die an sich schwierige Lage dieses Gewerbes, daß sie die Forderungen der Arbeiter nach einer nur zweitägigen Arbeitsruhe in so weitgehender Weise erfüllt und damit die Arbeitsverhältnisse gebessert haben, welche — soweit sie Arbeitszeit und hygienische Fragen angehen — allgemein zu regeln früher oder später Aufgabe der Gesetzgebung sein muß. Die Verordnung des Bundesrats vom 1. Juli 1907 wegen des Verbots der Kinderarbeit bei Dampfkesselreinigung erkennt damit die Schädlichkeit des Berufes an und darf wohl als erster Schritt auf diesem Gebiete angesehen werden.

In einer Tischlerei kam es zu einem 12tägigen Streik, weil der Inhaber einen ohne Vermittlung des paritätischen Arbeitsnachweises eingestellten Arbeiter nicht entlassen wollte. Die Bewegung nahm erst ein Ende, als der in Rede stehende Geselle entfernt war.

Weil unorganisierte Böttcher es ablehnten, dem Verlangen ihrer organisierten Kollegen, dem Verbands beizutreten, stattzugeben, wurde ihre Entlassung vom Arbeitgeber gefordert und bei Abweisung die Arbeit eingestellt. Einen Erfolg haben die Streikenden nicht erzielt, sondern die Arbeit in Gemeinschaft mit ihren unorganisierten Kollegen wieder aufgenommen. Von dem seiner Dauer nach bedeutendsten Streik wurde eine große hiesige Zigarrenfabrik betroffen, welche eine Reihe von Fabriken im Inland besitzt. Zwischen der Firma und den Arbeitern dieser Inlandfabriken war es zu Differenzen wegen Lohn und anderer Fragen gekommen, die schließlich zu einem Streik führten. Die im Stammhause Bremen beschäftigten Arbeiter unterstützten ihre Kollegen, indem sie in einen Sympathiestreik eintraten, der erst mit Beendigung der Differenzen in den Filialen nach etwa 100 tägiger Dauer sein Ende erreichte.

Ebenfalls relativ bedeutend war die Bewegung der Heizungsmonateure, die anlässlich der Aufstellung eines neuen Tarifs zwischen Arbeitgebern und -nehmern entstand und das gesamte bremische Heizungs-gewerbe ca. 7 Wochen hindurch lahm legte. Nach Lohn- und Arbeitszeit-Zugeständnissen kam nach langen, des öfteren gescheiterten Verhandlungen und Einigungsversuchen unter Leitung des Vorsitzenden des hiesigen Gewerbegerichts eine Verständigung zu stande, die den Kampf, an welchem 7 Firmen und 160 Arbeiter beteiligt waren, beendete.

Kurz vor Jahres-schluss kam es im Tischlergewerbe der Stadt Bremen bei der Beratung eines neuen Tarifs zwischen den Unternehmern und Arbeitern wegen Differenzen zu einer allgemeinen, jedoch bald beendeten Aussperrung. Die in Betracht kommenden Zahlen lagen zurzeit der Berichterstattung noch nicht vor und wird diese Bewegung daher im nächstjährigen Bericht Erwähnung finden.

Über die Tätigkeit des Gewerbegerichts für Bremen ist nach dem bekanntgegebenen Bericht folgendes zu bemerken:

Die Anzahl der Klagen hat sich von 611 auf 690 vermehrt und zwar sind 31 (48)* von Arbeitgebern, 659 (563) von Arbeitnehmern erhoben worden. Von letzteren gehörten 436 (377) dem Gehilfenstande an, 7 (8) waren Lehrlinge und 216 (178) sonstige gewerbliche Arbeiter.

Die Veranlassung zu den Klagen läßt die folgende Zusammenstellung erkennen:

a. Rückständiger Lohn	302	(265)
b. Festgesetzte Entschädigung (§ 124 der Gewerbeordnung) ..	28	(33)
c. Weiteren Entschädigung	200	(155)
d. Lohn und Entschädigung	112	(81)
e. Fortsetzung des Lehrverhältnisses	1	(1)
f. Aufhebung des Lehrverhältnisses	1	(3)
g. Ausstellung eines Zeugnisses	8	(11)
h. Berichtigung eines Zeugnisses	2	(1)
i. Herausgabe eines Zeugnisses	1	(3)
k. Herausgabe von Werkzeugen etc.	1	(—)
l. Rückgabe von Kaution	3	(1)

*) Die eingeklammerten Zahlen sind diejenigen des Vorjahres.

m. Lohn, Entschädigung und Herausgabe von Papieren	5	(9)
n. Lohn und Ausstellung eines Zeugnisses	20	(16)
o. Herausgabe von Zeugnissen	2	
p. Lohn, Schadenersatz, Herausgabe von Sachen	3	
q. Anspruch auf Zahlung von Konventionalstrafen	1	

Gegenüber dem Vorjahre ist die Gesamtsumme der eingeklagten Forderungen wiederum etwas gestiegen und zwar von 36 991 auf 41 133 M.

Der schon im Vorjahre auffällig starke Unterschied hinsichtlich Inanspruchnahme des Gewerbegerichts durch die Klein- und Großbetriebe tritt im Berichtsjahr noch deutlicher in die Erscheinung, indem 584 (465) Fälle von ersteren und nur 106 (146) von letzteren anhängig gemacht wurden.

Über die Tätigkeit des Gewerbegerichts als Einigungsamt ist folgendes zu berichten: Von den 3 Fällen, in denen das Einigungsamt angerufen worden ist, schloß sich in einem die Arbeitgeberin dem Spruch nicht an, in dem zweiten kam eine Verständigung (hinsichtlich Einschränkung der Heimarbeit in der Konfektion) zustande und in dem dritten Fall (Kampf der Heizungsmonateure) ebenfalls, jedoch führte erst die fünfte Sitzung zu einer endgültigen Verständigung. Außerdem vermittelte das Einigungsamt mit Erfolg in 9 Streitfällen, während in einer Reihe anderer kein Resultat erzielt werden konnte oder die Parteien sich untereinander einigten.

Die Arbeiterorganisationen haben nach dem letzten vorliegenden Bericht des Arbeitersekretariats Bremen ein weiteres Anwachsen ihrer Mitgliederzahl zu verzeichnen. Der im Jahresbericht der Gewerbeinspektion für 1906 mitgeteilte Bestand von rund 18 000 Mitgliedern im Jahre 1905 ist nach den gewerkschaftlichen Feststellungen auf 26 740 Köpfe zu Ende 1907 gewachsen. Hierbei ist zu bemerken, daß sich die Zunahme keineswegs gleichmäßig auf die einzelnen Jahre verteilt, daß vielmehr einem Mehr von 4627 von 1905 auf 1906 nur eine Steigerung von 2665 bis zu Ende 1907 gegenübersteht. Die geringere Zunahme erklärt offenbar die schon damals einsetzende Geschäftsflaute, wenngleich — wie der Bericht mit Recht sagt — die letztgenannte Steigerung in Rücksicht auf die Verhältnisse immer noch befriedigend genannt werden kann. Von den größeren, sowie den der Gewerbeinspektion infolge der Beaufsichtigung besonders nahe stehenden Berufen sind nachstehend einige Zahlen wiedergegeben, welche den Stand und die Bewegung innerhalb der bezüglichen Verbände erkennen lassen:

Beruf	Anzahl der Mitglieder im Jahre 1907			Zahl der 1907		Jahres- durchschnitt
	1. Januar	30. Juni	31. Dez.	zuge- gangenen*) Arbeiter	abge- gangenen*) Arbeiter	
1) Bauarbeiter	2300	2500	2600	1640	1340	2512
2) Brauereiarbeiter	658	834	839	443	259	822
3) Fabrikarbeiter	1388	1646	1752	1289	920	1649
4) Holzarbeiter	2728	2728	2590	—	—	2695
5) Metallarbeiter	3385	3582	3755	3307	2938	3579
6) Tabakarbeiter	548	522	491	60	127	517
7) Zigarrensortierer	170	194	224	68	26	200
8) Textilarbeiter	589	778	658	705	639	734

Aus dieser auszugsweise wiedergegebenen Tabelle ist zunächst ersichtlich, daß die Mehrzahl der Verbände, nämlich die unter 1, 2, 3, 5, 7 und 8 aufgeführten von Beginn bis zu Ende des Jahres 1907 eine Zunahme an Mitgliedern, diejenigen unter 4 und 6 eine Abnahme erfahren haben. Der Jahresdurchschnitt ist nur bei 4 und 6 niedriger, bei allen andern hingegen höher als bei Beginn. Bemerkenswert ist der durchgängig starke Wechsel, auffällig sogar bei den Bau-, Fabrik-, Metall- und Textilarbeitern.

*) Der Zugang in der Tabelle (Spalte 5) setzt sich zusammen aus den Neuaufnahmen und der Zahl der zugereisten, der Abgang (Spalte 6) aus den abgereisten, gestorbenen, freiwillig ausgeschiedenen und ausgeschlossenen Personen.

Einen Vergleich der Leistungen der Gewerkschaften in den Jahren 1905 und 1907 gestatten die folgenden Zahlen, wobei die in () angeführten diejenigen des Jahres 1905 wiedergeben. Die Einnahmen betrugen 926 853,36 M (515 585,16 M), die Ausgaben 771 245,74 M (438 452,02 M). Hiervon entfallen auf

Reiseunterstützung	M 18 381,63	(M 16 454,21)
Arbeitslosenunterstützung	" 28 561,71	(" 20 290,29)
Kranken- und Invalidenunterstützung	" 96 802,47	(" 46 208,79)
Streik- und Gemäßregeltunterstützung	" 115 022,83	(" 62 752,64)
Kartellbeiträge	" 10 426,25	(" 10 285,30)
Örtliche Verwaltung	" 80 724,63	(" 50 375,96)
Absführung an die Hauptkasse	" 308 206,31	(" 186 544,37)
Sonstige Ausgaben	" 94 071,07	(" 45 504,50)
Unterstützung in Notfällen	" 13 860,65	(" —)
Unterstützung in Notfällen und Umzugskosten	" 4 168,55	(" —)
Rechtsschutz	" 1 019,64	(" —)

Die Inanspruchnahme der Rechtsauskunftsstelle des Arbeitersekretariats ist auch im Jahre 1907 lebhaft gewesen. Die Zahl der Besuche betrug 10 637 gegen 10 028 im Jahre 1905 und 11 338 im Jahre 1906. Die Ursachen für den Rückgang gegenüber 1906 erkennt die Berichterstattung in der Mehrung der eigenen Gewerkschaftsbureaus, sowie in der Verschärfung der Klassengegenätze in Bremen und dadurch hervorgerufen einer schärferen Scheidung der Auskunftsuchenden je nach ihrer politischen und wirtschaftlichen Stellung.

Die Steigerung des Verhältnisses der organisierten Arbeiter zu den Auskunftsuchenden seit 1900 ist aus nachstehender Zusammenstellung ersichtlich:

1900—1905 rund 52 % im Mittel,

1906—1907 rund 65 % " "

Für die bedeutende Steigerung in den letzten beiden Jahren wird die bessere und leichtere Verbindung zwischen dem in das neu gegründete Gewerkschaftshaus verlegten Arbeitersekretariat und den zum Teil gleichfalls dorthin übersiedelten Verbandsbureaus geltend gemacht.

III. Schutz der Arbeiter vor Gefahren.

A. Betriebsunfälle.

Die 737 Unfälle verteilen sich der Gesamtzahl fast gleichmäßig auf den Vormittags- und Nachmittagsbetrieb, sind dagegen am Mittwoch, Donnerstag und Freitag wesentlich niedriger, als an den übrigen Tagen. Unter den Unfallsverletzten befanden sich 41 jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren und 34 Arbeiterinnen.

Eine Erleichterung in der Untersuchung von Unfällen wird der Inspektion in dem Bemühen der Polizeidirektion, die Ursachen der zu ihrer Kenntnis kommenden Unfälle zu ermitteln und der Gewerbeinspektion zur gutachtlichen Äußerung zu unterbreiten. Nicht allein, daß diese zumeist kurz nach dem Entstehen der Unfälle vorgenommenen Untersuchungen eine genaue Berichterstattung über den augenblicklichen Befund der Anlage ermöglichen, so daß eine eventl. versuchte Verschleierung der Verhältnisse so gut wie ausgeschlossen ist, sondern auch der Umstand, daß die Darstellung der vorliegenden Verhältnisse zumeist einen kürzeren Zeitaufwand für die weiteren Untersuchungen erfordert, lassen der Inspektion diese Berichterstattung sehr erwünscht erscheinen. Von den 90 im Berichtsjahre von der Polizeidirektion übermittelten ausführlichen Unfallberichten machten 23 zur weiteren Klarlegung des Tatbestandes Ermittlungen erforderlich, im übrigen waren die Ursachen der Unfälle genügend ersichtlich. Sanitätshilfe wurde bei 45 der vorerwähnten Unfälle notwendig zur Anlegung des ersten Notverbandes oder zum Transport der Verletzten.

Wenngleich die größere Zahl der Unfälle geringfügiger Art war und zu einem nicht unbedeutenden Teil eine Unterbrechung der Beschäftigung gar nicht oder nur für kürzere Zeit erforderlich machte, sind doch auch schwerere Verletzungen, verbunden mit längerer Arbeitsunfähigkeit, in fünf Fällen sogar der Tod des Verletzten

zu verzeichnen. Ein fremdes Verschulden hat sich in keinem der behufs Klarlegung der Ursachen weitere Untersuchungen bedingenden Unfälle nachweisen lassen.

Ein Unfall mit tödlichem Ausgange ereignete sich in einem Betriebe der Gruppe VII durch Absturz eines mit dem Einschlagen und dem Aufwinden von Risten beschäftigten Arbeiters in einen an den Ladeöffnungen mit Querbäumen und Handgriffen ausgerüsteten, demnach in der Einrichtung den Forderungen entsprechenden Windenschacht. Da auch im übrigen Mängel an dieser Windenanlage nicht bemerkt wurden, konnte die Veranlassung zu dem Unfälle nicht festgestellt werden. — In einem Betriebe der Gruppe VIII wurde beim Ablassen eines in Reparatur befindlichen, an einem Ende auf dem Erdboden aufstehenden größeren Kessels ein Unfall hervorgerufen durch Zurückschlagen des zu diesen Arbeiten verwendeten Hebebaumes, wobei ein mitbeschäftigter Lehrling von dem herabfallenden Baum am Kopf getroffen und getötet wurde. Bei der nicht gefahrlosen Art dieser Arbeitsausführung hatte der die Arbeiten leitende Kesselschmied vorab die erforderlichen, leider nicht beachteten, Anweisungen zur Vorsicht gegeben. — In demselben Betriebe ist ein weiterer tödlich verlaufener Unfall bei der Reparatur eines ca. 4 m hohen Destillierkessels durch Sturz des Arbeiters von der hierbei verwendeten Leiter, vermutlich infolge Fehltritts entstanden. — Auf einem im Bau befindlichen Schiffe verunglückte ein Stemmer dadurch tödlich, daß beim Betreten des in einem Kohlenbunker hängenden Gerüsts ein Brett von seiner Unterlage abrutschte. Nur eigene Vorsicht der Arbeiter selbst kann vor derartigen Gefahren, wie sie die Großindustrie und besonders der Schiffbau birgt, schützen, denn im vorliegenden Falle war das fragliche Gerüst erstmalig sachgemäß hergestellt, nachher von andern Arbeitern der verschiedensten Berufe benutzt und von dem einen oder andern seinem besonderen Zweck entsprechend geändert worden. Den Schuldigen herauszufinden, war unter diesen Umständen nicht mehr möglich. Um den auf Stellagen u. arbeitenden und mit der Herstellung und Verlegung derselben nicht vertrauten Leuten die denkbar größte Sicherheit zu gewähren, war von der Betriebsleitung bereits die Anordnung getroffen, daß geübte Zimmerleute nach Aufforderung die bezüglichen Arbeiten auszuführen haben.

Tödlich verlief auch ein Unfall, der sich in einer Gießerei ereignete, als eine Anzahl Formkästen vermittelst Lowry heraustransportiert werden sollte. Nachdem der Wagen tags zuvor unter Aufsicht des Meisters ohne Zwischenfall befördert worden war, hatte ein Former denselben wieder in den Raum hineingebracht und der Verunglückte nun seine Kameraden veranlaßt, das Lowry zum zweitenmal zu entfernen, ohne sich jedoch um die Befahrbarkeit des Geleises zu bekümmern. Fraglos hat ein Hemmnis auf den Schienen einen auch von den Mitarbeitern beobachteten Stoß verursacht, durch welchen ein Teil der aufgestapelten Ladung abstürzte und den Mann unter sich begrub.

Eine Anzahl von Unfällen, die sich an mit sogenannten Sicherheitswellen versehenen Abbrichtobelmaschinen ereigneten, wobei in zwei Fällen schwere Personenverletzungen erfolgten, während im übrigen glücklicherweise nur Sachschaden — allerdings meist erheblicher — zu beklagen war, veranlaßte eine eingehende Befassung mit den Konstruktionen dieser Sicherheitswellen. Bei der alten Bierkantwelle lag die größere Gefahr in den schweren Hand- und Fingerverletzungen, die durch den zwischen Zunge der Tischplatte und der Welle verbleibenden Zwischenraum herbeigeführt wurden, während ein Abfliegen der Messer selbst zu den Seltenheiten gehörte, weil die Befestigung der Messer einfach und leicht übersichtlich war. Dagegen hat die sogenannte Sicherheitswelle zwar die früheren Hand- und Fingerverletzungen ganz erheblich vermindert, so daß eigentlich nur noch leichtere Fleischwunden vorkommen, jedoch zeigen die Unfälle, daß ein Abfliegen der Messer bei diesen Wellen häufiger eintritt und eine nicht zu unterschätzende Gefahrenquelle hierin besteht. Als Ursache dieser Erscheinung ist gelegentlich der Untersuchungen festgestellt worden, daß die eingespannten Messer eine ungleichmäßige Stärke besaßen, auch unter sich verschieden stark ausgeführt waren, daß ferner die zum Befestigen der Messer dienenden Schrauben zum Teil aus nicht einwandfreiem Material

bestanden und konstruktiv nicht richtig durchgebildet waren. In einem besonderen Falle hatte ein grober Ausführungsfehler die Zerstörung bewirkt. Die Auffütterungen, welche mit der Welle aus einem Stücke bestanden, federten nicht genügend durch, so daß der Schraubendruck gar nicht auf die Messer übertragen wurde. Nach Vertiefung der Messerschlitze und Anbringung eines Anschlages, der ein Verschieben der Messer hindert, arbeitete diese Maschine zufriedenstellend. Auch an zwei kombinierten Abricht- und Dickenhobelmaschinen, welche mit Sicherheitswellen versehen waren, sind durch Abfliegen der Messer erhebliche Zerstörungen bewirkt worden; bei der einen ergab allerdings die Ermittlung, daß ein Bedienungsfehler vorlag insofern, als vergessen worden war, nach dem Einsetzen von neuen Messern die Tischplatte wieder festzustellen; bei der andern war offenbar das Schraubenmaterial ein schlechtes und mußte das Vorkommnis auf einen Schraubenbruch zurückgeführt werden.

Nach den bisher mit den Sicherheitswellen gemachten Erfahrungen lassen sich für die Ausführung der Wellen und die Behandlung derselben im Betriebe folgende Anforderungen aufstellen, welchen diese Wellen genügen müssen, wenn sie gefahrlos arbeiten sollen: Die Welle muß gut zentriert und gelagert, die Messer müssen gleichmäßig stark ausgeführt sein und vollständig ebene Fläche besitzen; die Auflage der Wellen und der Auffütterungen zc. bedingen peinlichst genaue Flächen und, so weit dies durch die Konstruktion verlangt wird, für die Auffütterungen oder Lippen genügende Durchfederung. Die Schrauben müssen aus bestem, widerstandsfähigem Material und sachgemäß hergestellt sein. Zweckmäßig erscheint auch eine Einrichtung in Form eines Anschlages als Sicherung der Messer gegen Herausfliegen. Die mit dem Einsetzen der Messer und dem Arbeiten an Hobelmaschinen betrauten Arbeiter werden darauf achten müssen, daß defekte Messer, Schrauben und Schraubenmutter nicht benutzt werden und sich zwischen den Auflageflächen keine Späne oder sonstige Fremdkörper befinden.

Eine Schwungradexplosion, die glücklicherweise nur Materialschaden angerichtet hat, ereignete sich an einer stehenden Dampfmaschine der größten hiesigen Werft. Die Ursache ist nicht mit Sicherheit festgestellt worden, jedoch wird vermutet, daß einer der beiden vorhandenen Hauptübertragungsriemen gerissen ist, dadurch die Maschine so stark entlastet wurde, daß der Regulator mit einem kräftigen Stoß nach oben den ihn tragenden gußeisernen Bock zerbrach und die nun nicht mehr regulierte Maschine durchgegangen ist.

Aus Anlaß der Revision der Anlagen sind insgesamt 411 Anordnungen auf unfalltechnischem Gebiet getroffen worden. Diese Anordnungen betrafen:

Fehlen der Unfallverhütungsvorschriften	in	34	Anlagen
Bei Berufsgenossenschaft nicht angemeldet	"	4	"
Dampf-, Kessel- und Maschinenmotoren	"	22	"
Werkzeug und Arbeitsmaschinen	"	125	"
Transmissionen, Riemen	"	50	"
Hebezeuge, Aufzüge	"	9	"
Treppen, Galerien, Rufen, Podeste, Zugänge	"	38	"
Bewegliche Leitern	"	28	"
Fußboden ausbessern	"	36	"
Verkehrswege freihalten	"	8	"
Feuerpolizeilichen Schutz	"	6	"
Verbandsmaterial	"	51	"

Von den 125 Anlagen, in welchen der ungenügende Schutz von Werkzeug- und Arbeitsmaschinen bemängelt werden mußte, trifft ca. $\frac{1}{3}$ auf Betriebe der Holzverarbeitung. Gleichgültigkeit vieler Arbeiter und Arbeitnehmer, von letzterer Seite sogar Antipathie gegen die zu ihrem Besten angelegten Schutzvorrichtungen, wie schon in früheren Berichten an dieser Stelle darauf hingewiesen ist, lassen dies erklärlich finden. Die Anordnungen, die das Freihalten der Verkehrswege zwischen den Arbeitsmaschinen, das Ausbessern der Fußböden und Aufbewahrung und Ergänzung des Verbandsmaterials bezweckten, betrafen ebenfalls in der überwiegenden Mehrzahl Betriebe der Gruppe XII.

Eine sehr einfache und doch zweckentsprechende Vorrichtung zum Schutz der Finger wurde an einer Blechwalze in einer Elektromotorenfabrik vorgefunden. Vor dem Walzeneingriff angeordnet und an den beiden seitlichen Säulen befestigt ist ein etwa 25 bis 30 cm breites Blech, in welchem sich ein Schlitze befindet, der wohl für die Walzen bestimmte dünne Blechstreifen, nicht aber die Finger hindurchläßt.

Die speziell die Anfertigung von Wasch- und Plättmaschinen betreibende hiesige Maschinenfabrik Engelhardt & Förster, G. m. b. H., fertigt zum Gebrauch bei ihren Muldenmangeln seit kurzem eine zweckentsprechende und einfache bewegliche Einlegeschutzleiste an, wodurch ein wirksamer Fingerschutz erreicht wird. Durch innen verdeckt liegende Spiralfedern wird die Schutzleiste leicht an die Walze gedrückt, so daß ein geringer Gegendruck genügt, um die Leiste abzuschieben. Diese Einrichtung hat sich im Betriebe bewährt, da die Möglichkeit des Einklemmens der Finger so gut wie ausgeschlossen ist.

Wie oben ausgeführt, mußte leider auch eine Anzahl schwerer Unfälle auf eigene Unvorsichtigkeit zurückgeführt werden und es ist geradezu erstaunlich, welche Sorglosigkeit und Leichtfertigkeit zu beobachten sich häufig Gelegenheit bietet. Eine bessere Schulung der Arbeiter sowohl in ihrem eigenen Interesse als auch in Rücksicht auf ihre Arbeitskollegen kann nicht dringend genug gewünscht werden, da selbst die Anwendung der vollkommensten Schutzvorrichtungen nur geringen Gewinn bedeutet, wenn auf andern Gebieten, z. B. der Herstellung von Gerüsten, Behandlung im Betrieb befindlicher Maschinen, Aufbewahrung von Werkzeugen an durchaus unsicherer Stelle, Nichtbenutzung von Schutzbrillen u. a. m. die denkbar einfachsten Regeln der Vorsicht versäumt werden. Immer und immer wieder auf die Gefährlichkeit der verschiedenen Arbeitsvorrichtungen hinzuweisen, zu ermahnen und zu warnen, wo Gleichgültigkeit Platz zu greifen droht, unverbesserlichen Leichtsinns auszumerzen, sollte noch mehr als bisher bei dem steten Anwachsen der Motor- und Maschinenarbeit zu den vornehmsten Aufgaben gehören, welche die Unternehmer und die von ihnen bestellten Aufsichtspersonen gegenüber ihren Arbeitern zu erfüllen haben.

B. Gesundheitschädliche Einflüsse.

Auch im Berichtsjahr wurde die Unterstützung des Gesundheitsrats wiederholt erbeten zur Besichtigung und Prüfung von Betrieben und Betriebseinrichtungen. In Zukunft wird außerdem durch die nunmehr erfolgte Anstellung eines Kreisarztes als medizinisch-technischen Berater des Medizinalamts der Gewerbeinspektion eine wertvolle Hilfe zu teil.

Bemerkenswert ist die in einer Färberei eingerichtete Entnebelungsanlage, welche die rasche Beseitigung der Dämpfe und die Erneuerung der Luft ermöglicht und dadurch insbesondere eine Verbesserung des Arbeitsraumes und der hygienischen Verhältnisse herbeiführt. — Der in einem Betriebe der Gruppe VIII zum Schutze der mit dem Kochen verbrauchter Schwefelsäure beschäftigten Arbeiter in Vorschlag gebrachten Verwendung von Schutzhelmen mit Sauerstoffzuführung konnte aus mehreren Gründen nicht näher getreten werden und wurde zunächst durch Einrichtungen zur schnelleren Ableitung der Dämpfe die gesundheitschädigenden Einwirkungen derselben auf die Arbeiter herabgemindert, ob mit genügendem Erfolg werden die weiteren Untersuchungen ergeben.

Die anlässlich der Betriebsrevisionen getroffenen, auf den Schutz von gesundheitschädlichen Einflüssen hinzielenden Anordnungen erstreckten sich auf

Lüftung, Ventilation, Späne- und Staubabsaugung . . .	in 51 Anlagen
Wascheinrichtungen	" 10 "
Umkleieräume und Kleiderablagen	" 36 "
Aufenthalt- und Speiseräume	" 6 "
Unterkunfts- und Schlafräume	" 11 "
Decken und Wände	" 51 "
Aborte, Pissoirs	" 15 "
Beleuchtung	" 6 "

Trinkwasser	in 1 Anlagen
Schutz vor strahlender Wärme	" 6 "
Beseitigung von Abfällen, allgemeine Reinigung u. a. m.	" 61 "

Von den 51 Anordnungen wegen des Zustands der Decken und Wände entfallen 20 auf Sezerjale von Buchdruckereien, die der Bestimmung der Bekanntmachung vom 31. Juli 1897 unter 14 Abs. 2 nicht entsprachen. Verschiedentlich wurden Räume mit Leimfarbenanstrich angetroffen, deren Besitzer der Meinung waren, daß dieser Anstrich nicht jährlich zu erneuern sei. Der mechanischen Vacuumentstaubung der Sezerkästen sind 2 hiesige Druckereien näher getreten. In der einen ist zu diesem Zwecke ein mittelst Elektromotor angetriebener und fahrbarer Apparat angelegt worden, der in sehr praktischer Weise die Entstaubung der Sezerkästen im Sezerjaale selbst, ohne jede Staubentwicklung, ermöglicht und sich bisher gut bewährt hat. Weniger zufriedenstellend äußerte sich die Betriebsleitung einer andern Druckerei, die einen solchen Apparat für Handbetrieb beschafft hatte, der zudem schlecht transportabel war und 2 Personen erforderlich machte. Da inzwischen wesentliche Verbesserungen an den Apparaten vorgenommen wurden, ist deren weitere Einführung in den größeren Buchdruckereibetrieben Bremens zu erwarten, zumal von verschiedener Seite ein reges Interesse für diese Sache an den Tag gelegt wird.

Besondere Erhebungen fanden auf Veranlassung des Reichsamts wegen Bearbeitung von Kunststein mit Steinhauerwerkzeugen statt und führten zu dem Ergebnis, daß dieses im wesentlichen aus Zement, Sand und Steinmehl bestehende Kunstprodukt in Bremen nur in sehr geringem Umfange und dauernd von Arbeitern überhaupt nicht bearbeitet wird. Da der entstehende Staub nach den eingezogenen Erkundigungen für gleich gefährlich erachtet wird dem des Natursteins und eine Anfeuchtung vor der Bearbeitung sehr wohl möglich ist, wurde die Ausdehnung der Verordnung vom 20. März 1902 auf die Betriebe zur Bearbeitung von Kunststein befürwortet. Auch die hiesigen Metallschleifereien wurden einer besonderen Revision unterworfen. Bei der tiefen Lage mancher Werkstätten in vorwiegend altem Eigenbesitz müssen sich hier Verbesserungen auf Vervollkommen der Lüftungs-, der natürlichen und künstlichen Belichtungsverhältnisse, häufiges Weißen und tadellose Instandhaltung der Räume erstrecken. In einem Falle glaubte der Gesundheitsrat die Weiterbenutzung einer Werkstatt von der Tieferlegung des Fußbodens, erheblichen Vergrößerung des Raumes, Schaffung einer besonderen, auch bei geschlossenem Fenster wirksamen Ventilationseinrichtung und Vermehrung der Fensterfläche abhängig machen zu müssen, welche Forderungen nach vieler Mühe erfüllt wurden.

Die große Anzahl der gegen gesundheitschädliche Einflüsse getroffenen Anordnungen gibt einen Anhalt für den mangelhaften Zustand mancher Arbeitsräume. Am häufigsten waren naturgemäß Anordnungen dieser Art in denjenigen Betrieben, deren Wesen in besonderem Maße eine große Staub- und Dunstentwicklung im Gefolge hat. Sehr oft mußte außerdem der schlechte Zustand der Wände und Decken beanstandet werden, deren guter Instandhaltung die Gewerbeinspektion so erhebliche Bedeutung beimißt, weil von ihr nicht nur die Helligkeit der Räume, sondern auch die Reinheit der Luft beeinflusst wird. — Mangelhafte und fehlende Wascheinrichtungen in solchen Betrieben, in denen die Arbeiter in besonderem Maße der Verunreinigung ausgesetzt sind, gaben gleichfalls Anlaß, des öfteren auf Besserung der Verhältnisse zu dringen, ein Bestreben, welches bei vielen Arbeitgebern immer noch auf entschiedenem Widerstand stößt. Man kann sich leider nur schwer von dem Brauch früherer Zeiten freimachen, als entweder überhaupt keine körperliche Reinigung in der Werkstatt erfolgte oder irgend ein Eimer, gleichviel, welchen Zwecken er sonst noch dienen mochte, zum Waschen genügte. Kaum eine Forderung in gesundheitlicher Beziehung stößt noch heute auf so wenig Verständnis, wie die Schaffung ordentlicher Wascheinrichtungen, eine Erscheinung, die allerdings unterstützt wird durch die Abneigung mancher Arbeiter, die vorhandenen, wenn auch nicht immer mustergültigen Einrichtungen zu benutzen. Neben den eben besprochenen Punkten gab Veranlassung zu Beanstandungen das Fehlen, die Unvollständigkeit oder die Unsauberkeit des Ver-

bandsmaterials. Ein ganz in der Nähe wohnender Arzt, Apotheker oder Drogist wurde öfter als völlig ausreichend angesehen und der Umstand, daß seit so und so viel Jahren „nichts vorgekommen“, hatte für andere wieder genügend Beweiskraft, daß auch in Zukunft wohl nichts passieren werde.

Die Verordnung vom 27. Mai 1905, betr. Verwendung von Bleifarben in Maler- und Anstreicherbetrieben, findet, soweit unter Aufsicht stehende Anlagen in Frage kommen, im allgemeinen Beachtung, so daß nur in 2 Fällen Verstöße festgestellt wurden. — Die früher in Gießereien häufig zum trocknen verwendeten Koksforbe sind selten geworden und finden in der Regel nur Anwendung, wenn es sich um die Trocknung großer Stücke handelt, die nicht in die Trockenkammern eingeführt werden können. Aber auch hier ist nach Möglichkeit dafür gesorgt worden, daß keine erhebliche Belästigung stattfindet, da die Koksforbe nach Schluß der Arbeitszeit angezündet werden und somit die gerade beim Anheizen sich entwickelnden Gase und Dünste durch den Raum nach außen entweichen, wenn die Arbeiter bereits fort sind.

In der Feuerverzinkerei eines Großbetriebes wurde die Verwendung von flüssigem Blei in großem Umfange festgestellt, ohne daß besondere Schutzvorkehrungen für die damit beschäftigten Arbeiter getroffen waren. Nachdem vorläufig eine ärztliche Untersuchung veranlaßt ist, die keine Schädigung des Gesundheitszustandes ergab, sollen in Anlehnung an die Verordnung vom 6. Juni 1905, über Einrichtung und Betrieb von Bleihütten, weitere Schutzvorschriften erlassen werden, die sich besonders auf eine fortlaufende Untersuchung der in Frage kommenden Personen, kräftige Ventilation des Raumes und sonstige Bestimmungen über körperliche Reinigung erstrecken sollen.

Im Gegensatz zu dem sonst allgemein üblichen Verfahren der Reinigung der Arbeitsräume mit Besen, konnte in einem Großbetrieb eine für Reinigungszwecke aufgestellte Sauglufstanlage festgestellt werden, deren weitere Verbreitung wegen ihrer hygienischen Vorzüge zu wünschen wäre.

Die am 1. Oktober auf Grund des § 120 e der Gewerbeordnung erlassene Bäckereiverordnung macht es nunmehr möglich, gegen die verhältnismäßig große Zahl bezüglich Höhe, Luft und Licht nicht genügender Arbeitsräume in Bäckereien vorzugehen, in der Mehrzahl solche, die vor Erlass der Bremer Bauordnung von 1883, die erste Bauordnung, die für Arbeitsräume eine bestimmte Höhe von 2,5 m vorschrieb, erbaut worden sind. Die in keinem Gewerbe so ungünstig liegenden Zustände sind durch die von älteren Meistern noch jetzt vertretene Meinung herbeigeführt, nur in niedrigen, sehr warmen Backstuben gute Backwaren herstellen zu können. Daß dies auch in allen hygienischen Anforderungen genügenden Räumen möglich ist, zeigt eine Reihe in den letzten Jahren errichteter Betriebe mit guter Kundenchaft. Das Erscheinen der Verordnung ist im Interesse der Arbeiter zu begrüßen, weil die bisherigen, teilweise unhaltbaren Zustände, wie übermäßige Wärme in den niedrigen luft- und lichtlosen Räumen, schlechte Isolierung der Fußböden über dem Ofen usw. in Verbindung mit der langen Nachtarbeit, große Anforderungen an die Arbeitskraft und die Gesundheit der Arbeiter stellten. Trotz der kurzen Zeit des Bestehens der Verordnung sind schon nennenswerte Verbesserungen zu verzeichnen durch 18 am Schluß des Jahres fertiggestellte Umbauten, die teilweise freiwillig, teils auf diesseitige Veranlassung ausgeführt worden sind. Die Belichtung und Lüftung der Arbeitsräume wurde durch Einbau von weiteren Fenstern, Vergrößerung oder Umänderung der vorhandenen in 12 Bäckereien verbessert. In 78 weiteren Anlagen wurde den Eigentümern, der jeweiligen Lage entsprechend, eine Frist zur Umänderung der Backräume bewilligt. Die Weiterbenutzung einer Anzahl Betriebe, deren dringend notwendigen Verbesserung sich erhebliche bauliche und sonstige Schwierigkeiten entgegenstellen, bleibt nach gemeinschaftlicher Besichtigung mit dem Gesundheitsrat der Entscheidung der Polizeikommission des Senats vorbehalten. In diesen vorläufig zu duldenen Anlagen tritt jedoch insofern eine Verbesserung ein, als die Besetzung der Räume mit Arbeitern nach § 15 der Verordnung geregelt und kontrolliert wird. — In mehreren Schlachtereien wurde die Erlaubnis zur Auf-

stellung von Kraftmaschinen von dem Einbau oder der Umänderung von Fenstern abhängig gemacht. Auf ihre Sicherheit, den Austritt von Kanalgasen in den Arbeitsraum zu verhüten, sind sämtliche vorgefundene Fußbodenentwässerungen untersucht worden. Als diese Bedingung nicht erfüllend wurde die Umänderung von 55 Glocken in Syphonverschlüssen, sowie die Entfernung eines Revisionschachtes aus dem Arbeitsraum auf Grund eines im Vorjahre erlassenen diesbezüglichen Verbots, veranlaßt. Wo die Klosettabfallrohre durch die Werkstatt führten, wurde die Einfleidung der Rohre verlangt. Die Instandsetzung, sowie bessere Reinigung von Fußböden in Bäckereien und Schlachtereien mußten in einer Anzahl Anlagen gefordert werden, von denen die in Terrazzo ausgeführten sich infolge ihrer Dauerhaftigkeit und leichten Reinhaltung gut bewährten.

IV. Wirtschaftliche und sittliche Zustände der Arbeiterbevölkerung: Wohlfahrtseinrichtungen; Verschiedenes.

Das abgelaufene Jahr war in wirtschaftlicher Beziehung ein Niedergang mit allen für die Arbeiterschaft sowohl wie für das gesamte Erwerbsleben unangenehmen Begleiterscheinungen.

Bremen ist in erster Linie Handelsstadt, beginnt zwar mehr und mehr in die Reihe der Industriestädte einzutreten, verfügt aber in größerem Umfange noch nicht wie andere Großstädte über vielseitige alte Industrien. Die gewaltige, das gesamte Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten und nach diesen auch das Deutsche Reich erschütternde Krisis hat infolge der äußerst lebhaften Beziehungen zwischen Bremen und Nordamerika auch auf die Verhältnisse des Aufsichtsbezirks schädigend eingewirkt. Da nun gerade in Bremen zwischen Handel und Schifffahrt einerseits und der Industrie und dem Gewerbe andererseits die weitgehendsten Wechselbeziehungen bestehen, die bremische Industrie in nicht geringem Umfange auf die Bedürfnisse von Handel und Schifffahrt angewiesen ist, so ergibt sich der Konjunkturuniedergang in vielen gewerblichen und industriellen Betrieben ganz von selbst. Dieses Abflauen des Arbeitsmarktes kommt vor allen Dingen in den niedrigen Arbeiterzahlen der Schiffswerften und der wieder für diese arbeitenden Industrien zum Ausdruck. In noch viel stärkerem Maße würde der geringere Beschäftigungsgrad in die Erscheinung treten, wenn u. a. auf der größten bremischen Schiffswerft die ursprünglich geplante Entlassung zahlreicher Arbeiter, anstatt der vorgenommenen Verkürzung der Arbeitszeit, zur Ausführung gekommen wäre. Die nackten niedrigen Arbeiterzahlen dürfen unter diesen Gesichtspunkten nicht zu einem direkten Schluß auf den Beschäftigungsgrad benutzt werden, wohl aber bilden diese in Verbindung mit der verkürzten Arbeitszeit einen richtigen Anhalt für die Beurteilung der Gesamtlage.

Die durch die Werkleitung vorgenommene Verkürzung der Arbeitszeit auf 8 Stunden gewinnt dadurch eine nicht geringe soziale Bedeutung, daß sie auf Wunsch der Arbeiter erfolgt ist, die freiwillig eine Einschränkung ihrer Bedürfnisse auf sich genommen haben, um eine große Zahl von Arbeitskollegen vor Arbeitslosigkeit zu bewahren und ihnen die schwere Sorge um die Erhaltung der Familie zu ersparen.

In der Holzbearbeitung haben sich die Verhältnisse insofern etwas günstiger gestaltet, als die in zahlreichen Kleinbetrieben frei gewordenen Arbeitskräfte in einigen Großbetrieben Unterkunft gefunden haben, in denen ausnahmsweise gerade zu dieser Zeit eine nicht unerhebliche periodische Häufung der Aufträge erfolgte, die dadurch den Arbeitsmarkt in immerhin günstigem Sinne beeinflusst hat.

Die Lohnhöhe ist in den der Aufsicht unterstehenden Betrieben annähernd dieselbe geblieben; sie hat allerdings in einzelnen Fällen eine geringe, wenn auch für die Beurteilung der Gesamtlage nicht wesentlich in Betracht kommende Aufbesserung erfahren, niedriger ist sie, soweit die Beobachtungen reichen, in keinem Berufe geworden.

Durch Abschluß eines Arbeitsvertrages ist zwischen dem Verein der Bremer Holzhändler einerseits und dem deutschen und dem christlichen Holzarbeiterverband

Lohnhöhe.

andererseits für die in den Sägewerken und Hobelwerken beschäftigten Arbeiter eine Regelung der Löhne erfolgt. Darnach beträgt der Normalstundenlohn für Arbeiter, welche im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind:

vom 1. April 1908 bis 31. März 1909	pro Stunde	41 1/2	ℒ
" 1. April 1909 bis 31. März 1910	"	42	"
" 1. April 1910 bis 31. März 1911	"	43	"

Der für alle Lohnklassen gleiche Aufschlag beträgt 1 1/2 ℒ pro Stunde; ferner ist vereinbart ein Stundenlohn von 55 ℒ für Lössarbeiten, sowie Zuschläge von 25 % für Überstunden, von 30 % für Sonntagsarbeiten und von 50 % für Nachtarbeit. Für Akkordarbeit ist ein Mindestverdienst von 55 ℒ pro Stunde festgesetzt. Ebenfalls durch Vertrag der beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-Verbände haben Lohnerhöhungen im Bauhandwerk stattgefunden. Der Stundenlohn beträgt nunmehr für Maurergezellen 65 ℒ, für Bauhilfsarbeiter 50 ℒ. Für Überstunden, Nacht-, Sonntags- und einige Spezialarbeiten sind Zuschläge zu vorstehenden Lohnsätzen vereinbart. Da sich die Erhöhungen im wesentlichen auf diese Zuschläge erstrecken, so kommt hierin auch das Bestreben auf Verringerung von Überstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit deutlich zum Ausdruck. Des weiteren ist für die in Brauereien der Bremer Brauersozietät beschäftigten Arbeiter auf Grund eines Tarifvertrages eine Erhöhung der Wochenlöhne erfolgt. Sie beträgt für die in den Flaschenkellern und Packräumen Beschäftigten 0,50 bis 1 M, für die Hilfsarbeiter, Heizer, Arbeiterinnen und für Maschinisten 1 M und für Brauer 1 bis 3 M pro Woche. Eine außerhalb der obengenannten Vereinigung stehende Brauerei hat neben einer Lohnerhöhung eine Bestimmung getroffen, die hervorgehoben zu werden verdient und geeignet ist, vorbildlich für die übrigen Brauereien zu wirken, indem sie auf die Abschaffung des in den Brauereien üblichen Haustrunks, der sich mehr oder weniger als Trinkzwang darstellt, hinarbeitet. Es wird nämlich anstelle des den Arbeitern zustehenden Haustrunks von 4 Liter Bier pro Tag für nicht getrunkenes Bier eine Entschädigung von 15 ℒ pro Liter ausbezahlt.

Die vorgenannten Vereinbarungen sind erfolgt, ohne daß es dieserhalb vorher zu wirtschaftlichen Kämpfen zwischen den beiderseitigen Verbänden kam und gibt ein erfreuliches Bild der Stärke und einsichtigen Leitung derselben.

Feuerung.

Neben den früher bereits erwähnten Fällen sind zwei weitere große Betriebe bekannt geworden, welche für ihre Arbeiter Bestellungen auf Feuerungsmaterial entgegennehmen, dasselbe nach Ankunft in die Wohnung bringen lassen und den sich ergebenden Selbstkostenpreis berechnen.

Lebensmittel.

Über die Beschaffung von Lebensmitteln in nennenswertem Umfange sind Fortschritte der Gewerbeinspektion nicht zur Kenntnis gekommen, eine Erscheinung, die wohl zum Teil auf das Bestehen zweier Konsumvereine sowie eines Rabattsparvereins, dem eine große Anzahl von Geschäftsinhabern angehört und welcher seinen Mitgliedern und deren Kunden ebenfalls erhebliche Vorteile bietet, zurückgeführt werden muß.

Kost- und Quartiergängerwesen.

Der mit der Revision der Bäckereien beauftragte Beamte schreibt bei Erörterung der Kost- und Logisfrage:

„Die zum Aufenthalt der Gesellen dienenden Räume sind in der Mehrzahl schräge, niedrige Bodenkammern, oder in der Nähe der Bäckerei belegene Räume, die sonst kaum eine einträglichere Verwendung zulassen.“

Wird nun auch gelegentlich der Revision auf die Befolgung der Forderungen über Luftraum, Lüftung und Licht, Einzelbetten usw. geachtet, so gewähren diese Räume in vielen Fällen doch nicht die nach der langen, unter verhältnismäßig ungünstigen Bedingungen sich abwickelnden Arbeitszeit notwendigen Annehmlichkeiten eines, wenn auch bescheidenen Wohnzimmers. Infolge Fehlens jeglicher Heizvorrichtung, eines Tisches oder Stuhles, Wascheinrichtung, künstlicher Beleuchtung ziehen es die Gesellen vielfach vor, nach Beendigung der Arbeitszeit in den Arbeitsräumen zu verbleiben. Es ist zu wünschen, daß die

Arbeitgeber in Zukunft der so wichtigen Wohnungsfrage ihrer Arbeiter mehr Interesse entgegenbringen und es denselben ermöglichen, ihre freie Zeit ihren Neigungen entsprechend unter annehmbaren Verhältnissen zuzubringen."

In einem Betriebe der Gruppe VII werden die Arbeiter, welche zwei Jahre ununterbrochen daselbst beschäftigt sind, vom Unternehmer gegen Alter und Tod versichert und zwar wird ihnen die Police über 3000 M zu Weihnachten nach dem zweiten Arbeitsjahr übergeben. Die Beiträge zahlen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den ersten 5 Jahren je zur Hälfte, nachher ersterer allein.

Privat-
versicherung.

Erfreulich ist die Tatsache, daß die Erteilung von Erholungsurlaub an Arbeiter immer mehr eingeführt wird und daß im Laufe des Jahres insbesondere in der Zahl der Anlagen, welche Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes bewilligen, eine bemerkenswerte Zunahme bekannt geworden ist. Der Anspruch auf den Urlaub ist in den neuermittelten Anlagen meist an eine mindestens einjährige oder längere ununterbrochene Tätigkeit in den Betrieben gebunden, die Dauer desselben abweichend zwischen 1 bis 14 Tagen, häufig mit den Beschäftigungsjahren steigend. Außer in den vorhergehenden Jahresberichten erwähnten Anlagen, den Brauereien und Staatsbetrieben, wird den letztjährigen Ermittlungen nach Urlaub unter Fortzahlung des Lohnes gewährt in je 1 Betriebe der Gruppe V und IX, in 4 Betrieben der Gruppe VI, in 2 der Gruppe VIII, in 15 der Gruppe XIII, in 2 der Gruppe XIV und in 25 der Gruppe XVI. In einer Anlage der Gruppe XVI wird den Druckern an Stelle des Urlaubs für die betreffende Zeit der doppelte Lohn bezahlt. In 2 Betrieben derselben Gruppe findet jährlich ein gemeinsamer Tagesausflug auf Kosten der Arbeitgeberin statt.

Urlaub.

Einer seit 4 Jahren bestehenden Einrichtung sei hier gedacht, die, nachdem sie sich bewährt hat, neuerdings weiter ausgebaut werden soll; es sind dies für bremische Schulen bestellte Schulärzte, deren Zahl von 6 auf 10 erhöht werden soll, nachdem sich herausgestellt hat, daß für diese ärztlichen Untersuchungen ein erfolgversprechendes Arbeitsfeld unter den jüngsten Schulkindern gefunden wurde. Wenn es Aufgabe des Staates ist, die Volksgesundheit zu überwachen und für das Heranwachsen eines kräftigen Geschlechts, das die Anstrengungen des künftigen Berufs zu tragen vermag, zu sorgen, so ist die nächstliegende Einrichtung die der Schulärzte. Sie kommt insbesondere den minderbemittelten Klassen zu gute, die weder die Mittel, noch meist, infolge ihrer beruflichen Pflichten, die Zeit haben, sich eingehend mit ihren Kindern zu beschäftigen.

Schulärzte.

Anläßlich seiner 25jährigen Tätigkeit in einem Hobel- und Sägewerk wurde ein Arbeiter von seiner Firma mit 200 M und von seinen Mitarbeitern ebenfalls mit einem namhaften Geldgeschenk bedacht. 5 Arbeitern eines Betriebes der Gruppe XIII wurden aus gleichem Anlaß je 100 M und 1 Arbeiterin in einer Anlage der Gruppe XIV 200 M von den betreffenden Firmen als Anerkennung überwiesen.

Dienstjubiläen.

In einer größeren Anlage der Gruppe XIII erhält jeder Arbeiter nach 5jähriger ununterbrochener Tätigkeit in derselben 50 M auf Sparkassenbuch belegt und in jedem folgenden Jahre einen um 10 M höheren Betrag bis zu 100 M im Höchstfall, welcher dann weiterhin in gleicher Höhe jährlich zur Einzahlung gelangen wird. Die Sparkassenbücher befinden sich in Händen der Leute, die Kontrollmarken in den der Firma. Das Geld soll in Notfällen verwendet werden.

Prämien.

Nach der in einem Betriebe der Gruppe VIII getroffenen Einrichtung bekommen Arbeiter und Arbeiterinnen, die ununterbrochen ein Jahr bei der Firma tätig sind und am 1. November sich noch in ungekündigter Stellung befinden, als Prämie 2 %, mit 2 Jahren 2 1/2 % und mit 3 Jahren und darüber 3 % ihres Jahresverdienstes. Die Prämie kommt mit der ersten Löhnung nach dem 1. November zur Auszahlung.

In einer kleineren Anlage der Gruppe XIII erhalten die Arbeiter 6 % Anteil an dem erzielten Reingewinn, der zu gleichen Teilen auf Sparkassenbuch belegt wird. Die Kontrollmarke befindet sich in Händen der Arbeiter, das Buch bei der Firma.

Wohlfahrts-
bestrebungen.

Die im Jahresbericht 1902 besprochene Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung im bremischen Aufsichtsgebiet hat sich stetig weiter entwickelt. Wie früher, bilden der „Guttemplerorden“ sowie der „Verein vom blauen Kreuz“ auch heute noch die bedeutendsten Vereinigungen zur Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs. Der Guttemplerorden besitzt zurzeit in Stadt Bremen 32 Logen mit zusammen 1800 Mitgliedern*), in Vegesack 4 Logen mit 170 und in Bremerhaven 2 Logen mit 110 Mitgliedern; in den 32 stadtbremischen Logen sind enthalten 21 Jugendlogen mit 364 erwachsenen und 864 jugendlichen Mitgliedern, welche in den Grundzügen der Enthaltensbewegung unterrichtet werden und die zum größten Teil Kinder von Eltern sind, welche selbst den Orden fernstehen. Neben der früher genannten geistigen Hebung durch Vorträge auf den verschiedensten Gebieten hat die Vereinigung vor nicht langer Zeit eine „Gesellschaft für Kunstabende im L. O. G. T.“ und daran anschließend eine literarische Abteilung ins Leben gerufen. Diese Gesellschaft will versuchen, unter seinen Mitgliedern, die nach Angabe zu 60 % dem Arbeiterstande angehören, das Verständnis für Kunst und Literatur zu wecken und zu fördern, ein Unternehmen, das nach den bisherigen Erfahrungen vollen Erfolg verspricht. Bemerkenswert sind außerdem unter andern Wohlfahrtseinrichtungen auch die Sterbekasse, welche im Todesfall Beträge bis zu 600 M. auszahlt, ferner die den Mitgliedern zur Verfügung stehende Bibliothek, die sich aus Schriften über die antialkoholische Bewegung zusammensetzt und die im Sommer üblichen Ausflüge und die zu verschiedenen Jahreszeiten veranstalteten Vorträge, über welche besondere Schriften, die sogenannten Arbeitsführer, die Arbeiter unterrichten. Da auch die Entwicklung des „Vereins vom blauen Kreuz“ nach dem vorliegenden Jahresbericht für 1908 zufriedenstellend gewesen ist, so darf mit Recht auf einen allgemeinen stetigen Fortschritt der Mäßigkeits- und Enthaltensbewegung geschlossen werden, eine Erscheinung, welche die Gewerbeinspektion nicht nur vom ethischen Standpunkt, sondern auch im Interesse der Unfallverhütung, das heißt der größeren Sicherheit für Leben und Gesundheit der gewerblichen Arbeiterschaft mit großer Genugtung begrüßt.

Bremen, den 20. Februar 1909.

(gez.) **Wegener.**
Gewerbe-
berater.

*) Die im Bericht 1902 angegebene Zahl der Mitglieder betraf nicht nur Bremen, sondern einige zum Bezirk Bremen gehörige angrenzende Gebiete, während die obige Zahl nur das Aufsichtsgebiet umfaßt.

Revisionen gewerblicher Anlagen und Unfalluntersuchungen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Gesamtzahl der Revisionen	Daranter Revisionen		Zahl der			Unfall- Untersuchungen
			in der Nacht	an Sonn- und Festtagen	einmal revidierten Anlagen	zweimal	drei- oder mehrmal	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei	1	—	—	1	—	—	—
IV.	Industrie der Steine und Erden	30	—	—	14	3	3	1
V.	Metallverarbeitung	114	—	—	56	13	8	2
VI.	Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate	115	1	4	37	10	13	5
VII.	Chemische Industrie	34	—	—	11	4	5	2
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	54	3	5	8	2	9	3
IX.	Textilindustrie	47	1	—	6	2	9	—
X.	Papierindustrie	18	—	—	3	2	3	—
XI.	Lederindustrie	13	—	2	5	—	2	—
XII.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	211	1	3	83	32	20	3
XIII.	Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	637	4	7	320	72	40	3
XIV.	Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe	810	12	11	27	285	44	1
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	14	—	—	12	1	—	—
XVI.	Photographische Gewerbe	177	7	7	14	30	24	2
—	Sonstige Industriezweige	3	—	—	3	—	—	1
Zusammen...		2278	29	40	600	456	180	23

Anlage 2 zum Jahresbericht für 1908.
Tabelle II.
 Nachweisung der Zahl der im Jahre 1908 in Fabriken und diesen gleichgestellten Anlagen beschäftigten Arbeiter (Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts). Verhältnis der revisionspflichtigen zu den revidierten Betrieben.

Gruppe		Zahl der Fabriken u. Anlagen der in den Fabriken u. Anlagen beschäftigten Arbeiter (Männer, erwachsene Personen, jugendliche Arbeiter beiderlei Geschlechts)										Zu den revidierten Anlagen wurden beschäftigt:												
		Zahl der Fabriken u. Anlagen		mit		erwachsene		über 16 Jahre		von 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Erwachsene		Junge Leute v. 14-16 Jahren		Kinder unter 14 Jahren		Arbeiter überhaupt				
		überhaupt	jugendliche	erwachsene	über 16 Jahre	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	Erwachsene	Arbeiter überhaupt	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	Erwachsene	Arbeiter überhaupt	von 14-16 Jahren	von 14-16 Jahren	Erwachsene	Arbeiter überhaupt			
1.		2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	60	—	—	—	—	—	—	—	—	—	60	1	—	—	—	—	—	—	60
	2. Holz- und Sägewerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Brauereien mit Wasserbetrieb	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	4. Stein- und Tonbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Zink- und Kupfer- und Blei- und Zinn- und Silber- und Gold- und Eisen- und Nickel- und Kobalt- und Mangan- und Chrom- und Vanadium- und Wolfram- und Molybdän- und Antimon- und Arsen- und Tellur- und Bismut- und Zinn-																							

Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgehalte und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen ¹⁾ gegen:															Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- handlungen ermittelt worden sind	Anzahl der Anlagen, in welchen Zuwider- handlungen ermittelt worden sind
		Bestimmungen, betreffend:																
		Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾	Arbeits- blätter ²⁾		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	
III.	I. Bergbau, Salinen- und Salinenverarbeiten, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Holz- und Hammerwerke ³⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ⁴⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinlohtbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Accumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Zündhölzfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleifarbenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	5. Anlagen, in denen Thonmaschlade gemahlen oder Thonmaschlade gemahlen gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Glycerine	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Webereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Holzschuhfabriken, Haut- und Vorstehfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Sägen- und Sägemaschinen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- u. Genussmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Holzschuhfabriken und Lederfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Aufbereitung von Getreide	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Mälereien und Betriebe zur Sterilisierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Mälereien und Konditorien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Konfektionsfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemüllereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	8. Zuckerraffinerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Bekleidungs- und Reinigungs-Gewerbe	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Poligraphische Gewerbe — ausgenommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

¹⁾ In die Spalten 3, 4, 5, 6 sowie in den linken Teil der Spalten 7 bis 15 ist die Zahl der Fälle von Zuwiderhandlungen ohne Rücksicht auf die Zahl der dabei in Betracht kommenden Personen, in den rechten Teil der Spalten 6 bis 15 dagegen die Zahl der Personen eingetragen, die bei den ermittelten Zuwiderhandlungen vorbestraft sind.
²⁾ In diese Spalte sind übertragene Bestimmungen der Bestimmungen über Arbeitsblätter und Arbeitsblätter ausgenommen, als es sich um minderjährige, nicht zu den jugendlichen Arbeitern gehörige Personen handelt.
³⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Holzwerke und Holzwerke zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbeverhältnisse unter Gruppe V fallen.

Staat
2000-01-01

von den Aufsichtsbeamten ermittelte Zuwiderhandlungen gegen Schutzgesetze und Verordnungen, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen.

[illegible]

Bewilligte Überarbeit erwachsener Arbeiterinnen.

(Als Überarbeit gilt eine tägliche Beschäftigung von längerer Dauer als 11 oder — an Sonnabenden — 10 Stunden.)

Bezeichnung der Industriezweige		Bewilligungen für Wochentage außer Sonnabend (§ 138 a Abs. 1 bis 4 der O. L. und Ziffer 7 und 8 Abs. 1 bis 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, R. G. Bl. S. 566)										Bewilligungen für Sonnabende (§ 138 a Abs. 5 der O. L. u. Ziffer 8 Abs. 4 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1900, R. G. Bl. S. 566)						
		Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen durch die höhere untere Verwaltungsbehörde	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:		Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:	Zahl der Betriebe, denen Überarbeit gestattet war	Zahl der Bewilligungen, getrennt nach der Dauer der täglichen Überarbeit in Stunden:					
Gruppe		3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.
III.	Bergbau, Hütten- und Eisenerzeugung, Zementfabrikation, Industrie der Steine und Erden	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	Metallverarbeitung, Maschinen, Apparate, Instrumente, Apparate	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Chemische Industrie, Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Zelle, Die und Frische	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	Lebensmittelindustrie, Papierindustrie, Lederindustrie, Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	1	—	1	—	—	1	24	10	480,—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	Textilindustrie, Nahrungs- und Genussmittel, Bekleidung und Reinigung	2	—	9	—	—	9	191	16	600,25	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Handhöfe)	2	—	5	4	—	1	215	13	540,—	—	3	1	—	—	3	19	226
IX.	Poligraphische Gewerbe	1	—	2	—	2	—	18	19	215,—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	Zusammen...	6	—	17	4	2	11	448	58	1835,25	—	3	2	—	—	4	19	238

Staat
Aufsichtsbezirk | Bremen.

Anlage 6 zum Jahresbericht für 1908.

Tabelle VI.

Nachweisung der auf Grund des § 105 f der Gewerbeordnung bewilligten Ausnahmen.

Gruppe	Bezeichnung der Industriezweige	Zahl der Betriebe, denen Sonn- tags- arbeit ge- stattet war	Zahl der Bewilligungen			Zahl der Sonn- und Fest- tage, für welche Arbeit zu- gelassen war	Zahl der be- willigten Arbeits- stunden	Zahl der Arbeiter, für die Sonn- tags- oder Fest- tags- arbeit zu- gelassen war	Zahl der sonst in den Be- trieben be- schäftig- ten Arbeiter	Zahl der zurück- ge- wiesenen Anträge
			bis 5 Stun- den	über 5 bis 8 Stun- den	über 8 Stun- den					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.
III.	1. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen, Torfgräberei — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Walz- und Hammerwerke ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Drahtziehereien mit Wasserbetrieb ¹⁾	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Steinkohlenbergwerke	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Zinkhütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IV.	1. Industrie der Steine und Erden — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Ziegeleien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Glashütten	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Metallverarbeitung	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VI.	1. Industrie der Maschinen, Instru- mente und Apparate — ausge- nommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Akkumulatorenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VII.	1. Chemische Industrie — ausgenommen 2 bis 5 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Röhrenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Bleifarben- und Bleisulfidfabriken ..	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	4. Alkali-Chromatfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Anlagen, in denen Thomaschlacke gemahlen oder Thomaschlackenmehl gelagert wird	—	—	—	—	—	—	—	—	—
VIII.	Industrie der forstwirtschaftlichen Nebenprodukte, Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Öle und Firnisse	—	—	—	—	—	—	—	—	—
IX.	1. Textilindustrie — ausgenommen 2 und 3 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Spinnereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Färbereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
X.	Papierindustrie	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XI.	1. Lederindustrie — ausgenommen 2 — 2. Rohhaarpinnereien, Haar- und Bor- stenzurichtereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XII.	1. Industrie der Holz- und Schnitz- stoffe — ausgenommen 2 —	1	—	2	—	2	132	24	350	1
	2. Bürsten- und Pinselmachereien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIII.	1. Industrie der Nahrungs- und Ge- nussmittel — ausgenommen 2 bis 8 —	2	—	2	—	2	61	8	119	1
	2. Rohzuckerfabriken und Zuckerraffi- nerien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	3. Anlagen zur Aufertigung von Zigarren	1	—	1	—	2	126	18	11	—
	4. Meiereien und Betriebe zur Sterili- sierung von Milch	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	5. Bäckereien und Konditoreien	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	6. Konservenfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	7. Getreidemöhlen	1	—	1	—	1	252	42	104	—
	8. Bichorienfabriken	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XIV.	1. Bekleidungs- und Reinigungs-Ge- werbe — ausgenommen 2 —	1	1	—	—	1	105	21	41	—
	2. Werkstätten der Kleider- und Wäsche- Konfektion	1	—	2	—	2	180	24	48	—
XV.	Baugewerbe (Zimmerplätze und andere Bauhöfe)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
XVI.	1. Polygraphische Gewerbe — ausge- nommen 2 —	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	2. Buchdruckereien und Schriftgießereien Sonstige Industriezweige	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Zusammen	7	1	8	—	10	856	137	673	2

¹⁾ Bei Gruppe III sind auch solche Walzwerke und Drahtziehereien zu berücksichtigen, welche nach der Klassifikation der deutschen Gewerbeverfassung unter Gruppe V fallen.